



DER EITI-STANDARD 2016

Internationales EITI-Sekretariat 23. Februar 2016

Der EITI-Standard

© EITI 2016

Herausgeber: Dyveke Rogan

Diese Publikation (ohne das Logo) darf kostenlos in jedem Format oder Medium vervielfältigt werden, sofern die Vervielfältigung ohne Änderungen erfolgt und die vervielfältigte Publikation nicht in einem irreführenden Zusammenhang verwendet wird. In der vervielfältigten Fassung ist das Urheberrecht der EITI einschließlich des Titels und der Quelle der Publikation anzugeben.

Das Urheberrecht sowie die Rechte an der typographischen Gestaltung und Gestaltung bleiben bei der EITI.

Gestaltung: Alison Beanland

Gedruckt im Auftrag des BMWi in Deutschland, 2016

Das internationale EITI-Sekretariat

Ruseløkkveien 26

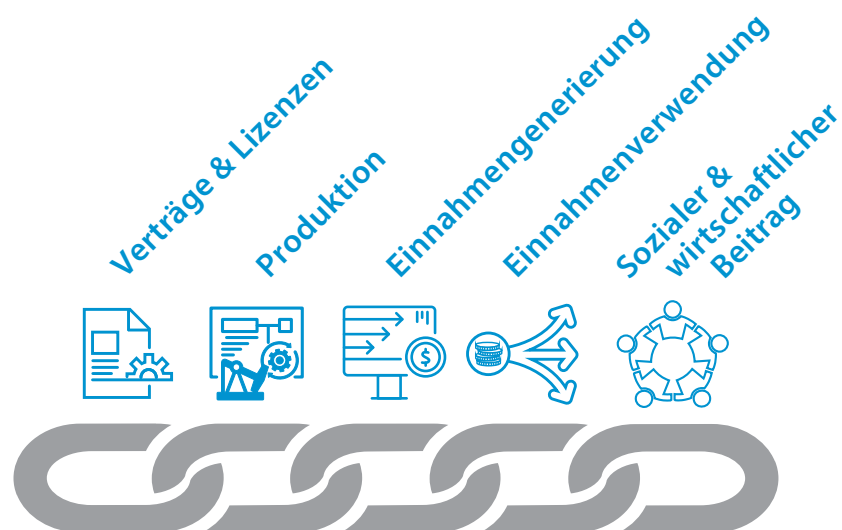
0251 Oslo

Norwegen

Tel: +47 222 00 800

Website: www.eiti.org

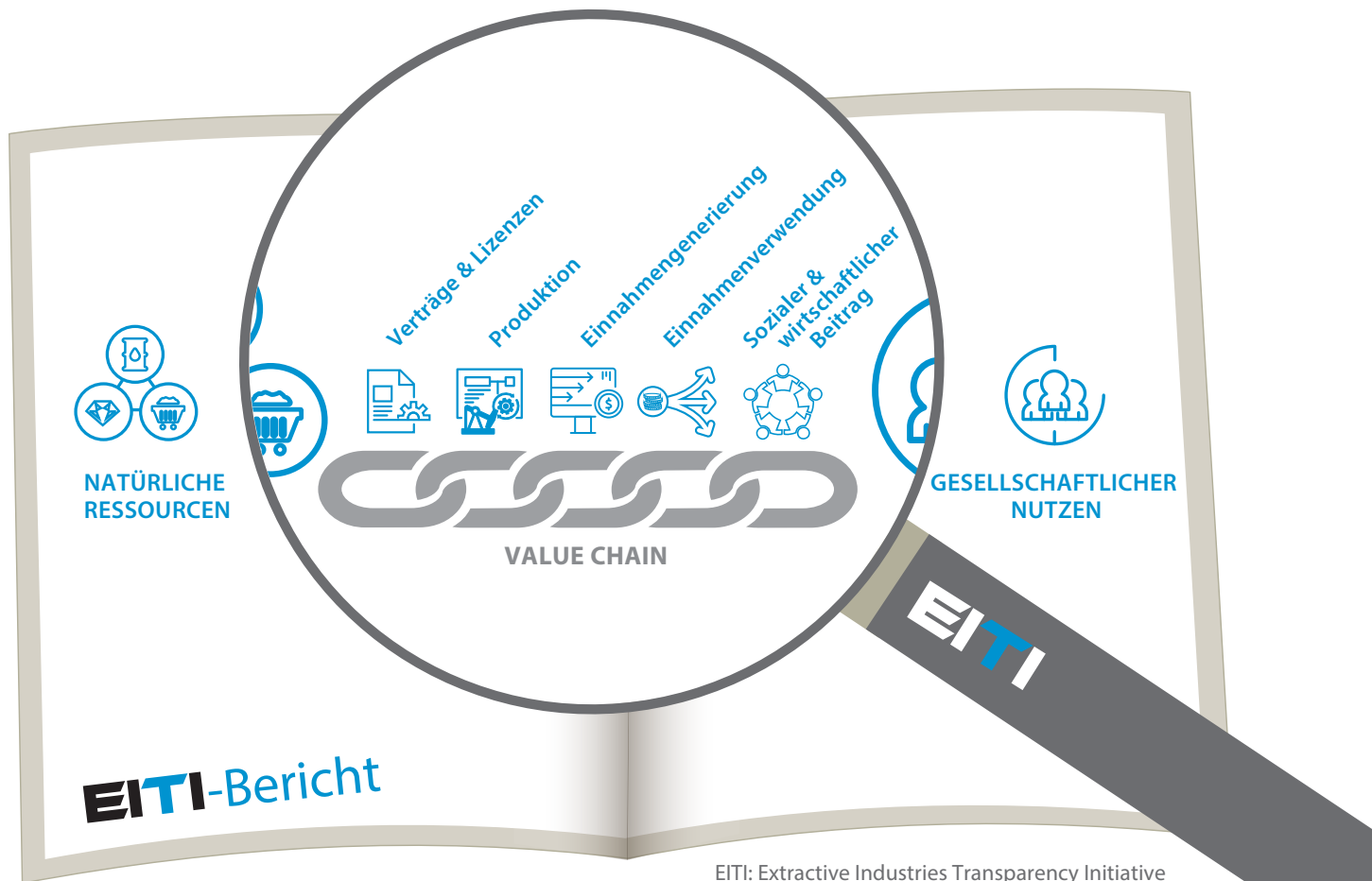
E-mail: secretariat@eiti.org



DER EITI-STANDARD 2016

Der EITI-Prozess

Die Inwertsetzung natürlicher Ressourcen sichtbar machen



- 1 Eine nationale **Multi-Stakeholder-Gruppe** (Regierung, Industrie & Zivilgesellschaft) entscheidet, wie der EITI-Prozess im jeweiligen Land gestaltet werden soll.



- 2 Es werden jährlich wichtige Informationen über das Management des Sektors zusammen mit **Empfehlungen zur Verbesserung des Sektor-Managements** veröffentlicht.



- 3 Diese Informationen werden allgemein verbreitet, **um die öffentliche Debatte anzuregen** und zu gewährleisten, dass die Empfehlungen umgesetzt werden.



Vorwort	8
Einleitung	9
Teil I: Umsetzung des EITI-Standards	
1 Die EITI-Grundsätze	10
2 EITI-Beitritt	11
3 Anforderungen an implementierende Länder	12
1. Überwachung durch die Multi-Stakeholder-Gruppe	13
2. Gesetzlicher und institutioneller Rahmen; Auftrags- und Lizenzvergabe	17
3. Exploration und Förderung	22
4. Einnahmeneinzug	22
5. Einnahmenverteilung	26
6. Ausgaben für Soziales und Wirtschaft	28
7. Ergebnis und Wirkung	29
8. Konformität und Termine für implementierende Länder	32
8.1 Angepasste Umsetzung	32
8.2 Fristen für die EITI-Berichterstattung	32
8.3 Fristen für die EITI-Validierung und Validierungsfolgen	32
8.4 Fristen für die jährlichen Fortschrittsberichte	36
8.5 Fristverlängerungen	36
8.6 Suspendierung	36
8.7 Ausschluss	37
8.8 Berufung	38
4 Anforderungen an implementierende Länder	39
5 Protokoll: Beteiligung der Zivilgesellschaft	41
6 Open-Data-Richtlinie	45
Teil II: Governance und Management	47
7 Statuten	48
8 EITI-Offenheitspolitik	57
9 Richtlinien für EITI-Mitgliedergruppen	58
10 EITI-Verhaltenskodex	59



Ich begann, mich erstmals für die Aufgaben des EITI-Vorsitzenden zu interessieren, als ich die Grundsätze der EITI kennenlernte. Diese besagen, dass der Reichtum aus den natürlichen Ressourcen eines Landes all seinen Bürgern zugutekommen sollte und dass dafür hohe Standards an Transparenz und Rechenschaftspflicht erforderlich sind. In seiner fünften Fassung strebt der EITI-Standard an, die Verknüpfung zwischen diesen Grundsätzen und der praktischen Umsetzung der EITI zu stärken.

In der vorliegenden Version 2016 wurde der EITI-Standard weiterentwickelt. Erstens ermutigt er die Länder dazu, bei der Erhebung von EITI-relevanten Daten auf bestehenden Berichtssystemen und Praktiken aufzubauen, anstatt im Rahmen der EITI-Berichterstattung Doppelarbeit zu leisten und Informationen mehrfach zu veröffentlichen. Ich bin davon überzeugt, dass die EITI dadurch künftig fristgerecht erfüllt werden, die Angaben zuverlässiger und leichter zugänglich sind und der EITI-Prozess insgesamt kostengünstiger und effizienter wird.

Zweitens versuchen wir mit dem neuen Standard, die EITI weiterzuentwickeln, die zunehmend als Plattform für Fortschritt wahrgenommen wird und für mehr Transparenz und Rechenschaftslegung bei allen Aspekten der Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen zu sorgen. Dazu gehört Transparenz in Sachen Steuern, Handel mit Rohstoffen und Lizenzierung. Der EITI-Standard 2016 sieht vollkommen neue Publikationsanforderungen in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer von Rohstoffunternehmen vor und sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit die Identität der eigentlichen Eigentümer der in den EITI-Ländern tätigen Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen kennt. Wir wissen nur allzu gut, dass anonyme Eigentumsverhältnisse Korruption, Geldwäsche und Steuerflucht fördern können. Ich danke den EITI-Ländern für ihre Zusage, diese Herausforderungen anzugehen.

Die Veröffentlichung von Berichten ist kein Selbstzweck. Die EITI-Berichte enthalten immer häufiger wichtige Empfehlungen zur Verbesserung von Steuersystemen, Prüfverfahren sowie anderen Rechts- oder Verwaltungsreformen. Über diese Empfehlungen übt die EITI häufig den größten Einfluss aus. Dies zeigt, wie wichtig es ist, die Informationen und politischen Empfehlungen zur Verbesserung des Sektors gegenüber der Öffentlichkeit zu kommunizieren, damit sie in die öffentliche Debatte einfließen.

Ferner wurde mit dem Standard nach umfassenden Konsultationen und Pilotprojekten ein neues Validierungssystem eingeführt, das Anstrengungen würdigt, die über die EITI-Anforderungen hinausgehen, und das fairere Konsequenzen für EITI-Länder vorsieht, die noch nicht EITI-konform sind.

Diese Entwicklungen wurden durch intensive Verhandlungen zwischen den verschiedenen Interessengruppen möglich. Besonderer Dank gebührt dem vorherigen EITI-Vorstand und seiner Vorsitzenden Clare Short. Als neuer Vorsitzender freue ich mich darauf, mit den Ländern an der Umsetzung des Standards zu arbeiten, die EITI weniger bürokratisch zu gestalten und besser in die staatlichen Systeme zu integrieren, um aus Empfehlungen konkrete Reformen abzuleiten und die Qualität der Informationen und der öffentlichen Debatte zu heben.

Fredrik Reinfeldt, Vorsitzender des EITI-Vorstands
23. Februar 2016

Dieser EITI-Standard besteht aus zwei Teilen: Teil I *Umsetzung des EITI-Standards* und Teil II *Governance und Management*.

Teil I *Umsetzung des EITI-Standards* beinhaltet:

- **die EITI-Grundsätze**, auf die sich alle Stakeholder 2003 geeinigt haben. Diese Grundsätze definieren die übergeordneten Ziele und Selbstverpflichtungen aller Stakeholder.
- **die EITI-Anforderungen**, die von implementierenden Ländern einzuhalten sind. Dabei wurden die Anforderungen des EITI-Standards 2013 an einigen Stellen präzisiert, um Unklarheiten und Inkonsistenzen zu beseitigen. Außerdem wurden die Anforderungen umgegliedert und folgen in ihrer Darstellung nun der Struktur der Wertschöpfungskette der rohstofffördernden Industrie. Und schließlich wurde ein Abschnitt mit dem Titel **Compliance und Fristen für implementierende Länder** ergänzt; darin sind die von den implementierenden Ländern einzuhaltenden Fristen sowie die Folgen der Nichterfüllung der EITI-Anforderungen aufgeführt.
- **Überblick über die Validierung**. Mit der Validierung erhalten alle Stakeholder eine unvoreingenommene Bewertung darüber, ob die Umsetzung der EITI in einem Land in Einklang mit dem EITI-Standard steht. Das Validierungsverfahren wurde geändert. So erfolgen Datenerhebung und Stakeholder-Konsultation durch das Internationale EITI-Sekretariat und werden von einem unabhängigen Validator geprüft, der vom EITI-Vorstand eingesetzt wird. Der Validierungsleitfaden, der dem EITI-Vorstand bei der Bewertung der EITI-Anforderungen Orientierung bietet, wurde erstmals 2006 vereinbart. Dieser Leitfaden wurde nun so aktualisiert, dass er die jüngsten Änderungen des Standards berücksichtigt.
- **das Protokoll „Teilhabe der Zivilgesellschaft“**, das vom EITI-Vorstand am 1. Januar 2015 genehmigt wurde.
- **die Open-Data-Richtlinie**, die vom EITI-Vorstand am 9. Dezember 2015 verabschiedet wurde.

Teil zwei *Governance und Management* enthält eine kurze Einführung dazu, wie die EITI organisiert ist. Danach folgen die EITI-Statuten, die die Funktions- und Arbeitsweise der EITI-Mitgliedervereinigung regeln. 2013 verabschiedete der EITI-Vorstand die EITI-Offenheitspolitik, die nach den Statuten ausgeführt ist. Der Richtlinienentwurf für EITI-Mitgliedergruppen und der Verhaltenskodex der EITI-Vereinigung sind ebenfalls enthalten.

Eine gemischte Gruppe von Ländern, Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen nahm an der von der britischen Regierung ausgerichteten Lancaster House-Konferenz (2003) in London teil. Sie vereinbarten eine Grundsatzerklärung, um die Transparenz bei Zahlungen und Einnahmen im rohstoffgewinnenden Sektor zu steigern. Die darin niedergelegten Prinzipien sind als EITI-Grundsätze bekannt und bilden die Eckpfeiler der EITI.

KASTEN 1 – DIE EITI-GRUNDSÄTZE

- 1** Wir vertreten gemeinsam die Ansicht, dass die umsichtige Nutzung der natürlichen Ressourcen ein wichtiger Antrieb für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum sein sollte, das zur nachhaltigen Entwicklung und Armutsbekämpfung beiträgt, bei unsachgemäßer Durchführung aber negative wirtschaftliche und soziale Auswirkungen hervorrufen kann.
- 2** Wir bekräftigen, dass eine Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zum Wohle der Bürger eines Landes zum Aufgabenbereich souveräner Regierungen gehört und im Interesse der Entwicklung eines Landes auszuüben ist.
- 3** Wir erkennen an, dass sich der Nutzen der Rohstoffgewinnung über viele Jahre in Form von Einnahmenströmen darstellt und stark preisabhängig sein kann.
- 4** Wir erkennen an, dass ein umfassender Einblick der Öffentlichkeit in die Staatseinnahmen und -ausgaben die öffentliche Debatte im Laufe der Zeit fördert und angemessene und realistische Entscheidungen zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung ermöglicht.
- 5** Wir unterstreichen die Bedeutung von Transparenz seitens der Regierungen und Unternehmen des Rohstoffsektors sowie die Notwendigkeit, die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftspflicht zu verbessern.
- 6** Wir erkennen an, dass die Erreichung größerer Transparenz in den Kontext der Einhaltung von Verträgen und Gesetzen zu stellen ist.
- 7** Wir erkennen an, dass finanzielle Transparenz ein besseres Umfeld für in- und ausländische Direktinvestitionen schaffen kann.
- 8** Wir glauben grundsätzlich und praktisch an die Rechenschaftspflicht der Regierung gegenüber allen Staatsbürgern in Bezug auf die Verwaltung der Einnahmenströme und öffentlichen Ausgaben.
- 9** Wir verpflichten uns, ein hohes Niveau an Transparenz und Rechenschaftspflicht im öffentlichen Leben, in Regierungsabläufen und im Geschäftsleben zu fördern.
- 10** Wir glauben, dass ein weitgehend konsistenter und funktionsfähiger Ansatz für die Offenlegung von Zahlungen und Einnahmen erforderlich ist, der auf einfache Weise übernommen und angewandt werden kann.
- 11** Wir glauben, dass die Offenlegung von Zahlungen in einem bestimmten Land alle Unternehmen des Rohstoffsektors umfassen sollte, die in diesem Land tätig sind.
- 12** Wir glauben, dass bei der Suche nach Lösungen alle Stakeholder, darunter insbesondere Regierungen und ihre nachgeordneten Behörden, Unternehmen des Rohstoffsektors, Dienstleistungsunternehmen, multilaterale und Finanzorganisationen, Anleger und Nichtregierungsorganisationen, wichtige und relevante Beiträge leisten können.

2 EITI-Beitritt

Ein Land, das beabsichtigt, die EITI umzusetzen, muss eine Reihe von Schritten unternehmen, bevor es sich als EITI-Kandidatenland bewerben kann. Diese Schritte sind: die Verpflichtungszusage der Regierung (1.1), Einbeziehung der Unternehmen (1.2), Einbeziehung der Zivilgesellschaft (1.3), die Einsetzung einer Multi-Stakeholder-Gruppe (1.4) und die Vereinbarung eines EITI-Arbeitsplans (1.5). Näheres dazu siehe S. 13-16. Wenn das Land diese Schritte abgeschlossen hat und als EITI-Kandidatenland anerkannt werden möchte, sendet die Regierung einen EITI-Kandidaturantrag an den EITI-Vorstand (siehe Kasten 2).

KASTEN 2 – BEWERBUNG ALS EITI-KANDIDATENLAND

Wenn das Land die Beitrittsschritte abgeschlossen hat und als EITI-Kandidatenland anerkannt werden möchte, reicht die Regierung mit Unterstützung der Multi-Stakeholder-Gruppe und unter Verwendung des vorgeschriebenen Bewerbungsformulars eine Bewerbung als EITI-Kandidatenland ein.¹ In der Bewerbung sind die bislang unternommenen Maßnahmen zu beschreiben und Nachweise über den Abschluss der Beitrittsschritte zu erbringen. In der Bewerbung sind ferner die Kontaktdaten der an der EITI beteiligten Stakeholder aus Regierung, Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft zu nennen.

Der EITI-Vorstand prüft die Bewerbung und bewertet, ob die Beitrittsschritte ordnungsgemäß abgeschlossen wurden. Das Internationale Sekretariat kontaktiert die Stakeholder auf nationaler Ebene, um ihre Standpunkte zum Beitrittsprozess zu prüfen und Stellungnahmen von unterstützenden Regierungen, Unternehmen und Organisationen, internationalen zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie Anlegern einzuholen. Zur Klärung offener Fragen arbeitet das Internationale Sekretariat eng mit der hochrangigen Person zusammen, die von der Regierung mit der Leitung der Umsetzung der EITI beauftragt wurde.

Gestützt auf diese und sonstige verfügbare Informationen spricht der Kontakt- und Kandidaturausschuss des EITI-Vorstands innerhalb einer angemessenen Frist eine Empfehlung für den EITI-Vorstand aus, ob die Bewerbung eines Landes angenommen werden sollte. Der EITI-Vorstand trifft die endgültige Entscheidung.

Der EITI-Vorstand trifft seine Entscheidungen zur Aufnahme eines EITI-Kandidatenlandes vorzugsweise während der EITI-Vorstandssitzungen. Liegt zwischen den Sitzungen ein längerer Zeitraum, kann der EITI-Vorstand beschließen, die Entscheidung per Vorstandsroundschreiben zu treffen.

Wenn der EITI-Vorstand ein EITI-Kandidatenland aufnimmt, legt er auch die Fristen für die Veröffentlichung des ersten EITI-Berichts und die Durchführung der Validierung fest. Der erste EITI-Bericht eines implementierenden Landes muss innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Landes als EITI-Kandidatenland veröffentlicht werden. EITI-Kandidatenländer müssen die Validierung innerhalb von zweieinhalb Jahren, nachdem sie EITI-Kandidaten geworden sind, beginnen. Weitere Informationen zu Fristen finden sich unten in Abschnitt 8.

1. Beim Internationalen Sekretariat erhältlich.

3 Anforderungen an implementierende Länder

In diesem Abschnitt werden die EITI-Anforderungen beschrieben, die von den implementierenden Ländern zu erfüllen sind. Es gibt zwei Gruppen von implementierenden Ländern: EITI-Kandidatenländer und EITI-konforme Länder. Der EITI-Kandidatenstatus soll in angemessener Zeit zur Konformität mit dem EITI-Standard führen. Um EITI-konform zu werden, muss ein Land im Rahmen des Validierungsverfahrens zeigen, dass es die EITI-Anforderungen erfüllt. Die Validierungsverfahren werden in Abschnitt 4 beschrieben.

Die EITI-Anforderungen sind Mindestanforderungen, und die implementierenden Länder werden ermutigt, darüber hinauszugehen, wenn die Stakeholder dies für sinnvoll halten und vereinbaren. Die Stakeholder werden ermutigt, weitere Materialien zu nutzen, um herauszufinden, wie sich die Anforderungen am besten erfüllen lassen. Diese Materialien sind verfügbar unter www.eiti.org.

Terminologie

Die Wörter *muss/müssen*, *ist zu/sind zu* und *erforderlich/notwendig* bedeuten, dass eine Anforderung des EITI-Standards verbindlich ist und bei der Bewertung der Konformität mit dem EITI-Standard berücksichtigt wird.

Das Wort *erwartet* bedeutet, dass die Multi-Stakeholder-Gruppe die Anforderung prüfen und ihre Diskussionen, die Gründe für die Offenlegung oder den Verzicht auf die Offenlegung sowie die Hürden, die einer Offenlegung entgegenstehen, dokumentieren muss. Im Rahmen der Validierung werden die Diskussionen der Multi-Stakeholder-Gruppe berücksichtigt und dokumentiert.

Die Wörter *empfohlen*, *ermutigt*, *gegebenenfalls* und *könn(t)en* bedeuten, dass eine Anforderung des EITI-Standards umgesetzt werden kann aber nicht muss. Die Bemühungen der Multi-Stakeholder-Gruppe werden im Rahmen der Validierung dokumentiert, aber bei der Gesamtbewertung der Konformität mit dem EITI-Standard nicht berücksichtigt.

Das Wort *EITI-Bericht* im Zusammenhang mit einem Offenlegungsmechanismus ist ein Kurzbegriff, der für alle Informationen und Daten steht, die gemäß dem EITI-Standard offenzulegen sind. Die Angaben können in Form eines EITI-Berichts offengelegt werden oder sind bereits öffentlich zugänglich; in diesem Fall werden sie im Rahmen des EITI-Prozesses zusammengeführt, oder es wird auf sie verwiesen.

1

EITI-ANFORDERUNG 1

Überwachung durch die Multi-Stakeholder-Gruppe

Überblick: Die EITI verlangt eine wirkungsvolle Überwachung durch die verschiedenen beteiligten Akteure, insbesondere eine funktionierende Multi-Stakeholder-Gruppe mit Vertretern aus Regierung und Unternehmen und der uneingeschränkten, unabhängigen, aktiven und wirkungsvollen Beteiligung der Zivilgesellschaft. Die wichtigsten Anforderungen an die Überwachung durch die Multi-Stakeholder-Gruppe im Überblick: (1.1) Beteiligung der Regierung; (1.2) Beteiligung der Industrie; (1.3) Beteiligung der Zivilgesellschaft; (1.4) Bildung einer funktionierenden Multi-Stakeholder-Gruppe und (1.5) Vereinbarung eines Arbeitsplans mit klaren Zielen für die Umsetzung des EITI-Standards sowie eines Zeitplans, der auf die vom EITI-Vorstand festgelegten Fristen abgestimmt ist.

1.1 Beteiligung der Regierung

- a) Die Regierung muss eine eindeutige öffentliche Erklärung abgeben, dass sie beabsichtigt, die EITI umzusetzen. Die Erklärung ist vom Staats- oder Regierungsoberhaupt oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Regierungsvertreter abzugeben.
- b) Die Regierung muss eine ranghohe Person benennen, die die Umsetzung der EITI leitet. Die ernannte Person muss das Vertrauen aller Stakeholder genießen, die Autorität und Freiheit besitzen, EITI-Maßnahmen unter Einbeziehung der zuständigen Ministerien und Behörden zu koordinieren, und in der Lage sein, Ressourcen für die Umsetzung der EITI zu mobilisieren.
- c) Die Regierung, die Unternehmen und die Zivilgesellschaft müssen umfassend, aktiv und effektiv in den EITI-Prozess einbezogen werden.
- d) Die Regierung muss sicherstellen, dass hochrangige Regierungsbeamte in der Multi-Stakeholder-Gruppe vertreten sind.

1.2 Beteiligung der Wirtschaft

- a) Die Rohstoffwirtschaft muss umfassend, aktiv und effektiv in den EITI-Prozess einbezogen werden.
- b) Die Regierung muss sicherstellen, dass günstige Rahmenbedingungen für die Beteiligung von Unternehmen im Hinblick auf einschlägige Gesetze, Verordnungen und administrative Vorschriften sowie die konkrete Umsetzungspraxis der EITI gegeben sind. Die Grundrechte der Vertreter der Unternehmen, die sich wesentlich an der EITI beteiligen und zu denen unter anderem auch Mitglieder der Multi-Stakeholder-Gruppe gehören, sind zu achten.
- c) Die Regierung muss sicherstellen, dass es keine Hindernisse für die Beteiligung von Unternehmen am EITI-Prozess gibt.

1.3 Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Gemäß dem Protokoll der Zivilgesellschaft² gilt:

- a) Die Zivilgesellschaft muss umfassend, aktiv und effektiv in den EITI-Prozess einbezogen werden.

2. Das Protokoll der Zivilgesellschaft befindet sich in Abschnitt 5 des EITI-Standards.

Anforderungen an implementierende Länder

1. Überwachung durch die Multi-Stakeholder-Gruppe

- b) Die Regierung muss sicherstellen, dass günstige Rahmenbedingungen für die Beteiligung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf einschlägige Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie die konkrete Umsetzungspraxis der EITI gegeben sind. Die Grundrechte der Vertreter der Zivilgesellschaft, die sich wesentlich an der EITI beteiligen und zu denen unter anderem auch Mitglieder der Multi-Stakeholder-Gruppe gehören, sind zu achten.
- c) Die Regierung muss sicherstellen, dass es keine Hindernisse für die Beteiligung der Zivilgesellschaft am EITI-Prozess gibt.
- d) Die Regierung muss sich jeglicher Handlungen enthalten, die zu einer Einengung oder Begrenzung der öffentlichen Debatte in Bezug auf die Umsetzung der EITI führen.
- e) Alle Stakeholder, darunter insbesondere die Mitglieder der Multi-Stakeholder-Gruppe,
 - i. müssen die Möglichkeit haben, sich frei zu Fragen der Transparenz und des Managements natürlicher Ressourcen zu äußern;
 - ii. müssen wesentlich in die Gestaltung, die Umsetzung, das Monitoring und die Evaluierung des EITI-Prozesses einbezogen werden und sicherstellen, dass er zur öffentlichen Debatte beiträgt;
 - iii. müssen das Recht haben, miteinander zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten;
 - iv. müssen die Möglichkeit haben, ungehindert zu handeln und Meinungen zur EITI zu äußern, ohne Einschränkung, Zwang oder Repressalien fürchten zu müssen.

1.4 Multi-Stakeholder-Gruppe

- a) Die Regierung muss sich verpflichten, mit der Zivilgesellschaft und Unternehmen zusammenzuwirken und eine Multi-Stakeholder-Gruppe einzusetzen, die die Umsetzung der EITI überwacht. Bei der Einsetzung der Multi-Stakeholder-Gruppe muss die Regierung:
 - i. sicherstellen, dass die Einladung zur Teilnahme an der Gruppe offen und transparent ist;
 - ii. sicherstellen, dass die Stakeholder adäquat vertreten sind. Dies bedeutet nicht, dass die Stakeholder jeweils in gleicher Zahl vertreten sein müssen. Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss relevante Stakeholder insbesondere aus folgenden Bereichen umfassen: aus dem Privatsektor, aus der Zivilgesellschaft (darunter unabhängige zivilgesellschaftliche Gruppen und sonstige Vertreter der Zivilgesellschaft wie Medien und Gewerkschaften) sowie aus den maßgeblichen Regierungseinrichtungen, wozu auch Abgeordnete gehören können. Jede Stakeholder-Gruppe muss das Recht haben, ihre eigenen Vertreter zu benennen, wobei berücksichtigt werden sollte, dass eine pluralistische und diversifizierte Vertretung wünschenswert ist. Das Benennungsverfahren muss unabhängig und frei von Druck oder Zwang sein. Zivilgesellschaftliche Gruppen, die sich als Mitglieder der Multi-Stakeholder-Gruppe an der EITI beteiligen, müssen in operativer und politischer Hinsicht von der Regierung und/oder Unternehmen unabhängig sein;
 - iii. die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Gruppe prüfen.

Anforderungen an implementierende Länder

1. Überwachung durch die Multi-Stakeholder-Gruppe

- b) Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss eine eindeutige öffentliche Aufgabenstellung (*Terms of Reference*) für ihre Arbeit vereinbaren. Die Aufgabenstellung muss mindestens Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

Rolle, Verantwortlichkeiten und Rechte der Multi-Stakeholder-Gruppe:

- i. Die Mitglieder der Multi-Stakeholder-Gruppe müssen über die erforderlichen Kapazitäten zur Wahrnehmung ihrer Pflichten verfügen.
- ii. Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss mit zivilgesellschaftlichen Gruppen und Unternehmen eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit leisten (u. a. durch Kommunikationsmittel wie Medien, Websites und Schreiben), um die Stakeholder von der Verpflichtungszusage der Regierung zur Umsetzung der EITI und der zentralen Rolle von Unternehmen und Zivilgesellschaft zu unterrichten. Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss ferner die öffentlichen Informationen, die sich aus dem EITI-Prozess ergeben (z. B. den EITI-Bericht) allgemein verbreiten.
- iii. Die Mitglieder der Multi-Stakeholder-Gruppe müssen mit ihren Mitgliedergruppen zusammenarbeiten.

Billigung von Arbeitsplänen, EITI-Berichten und jährlichen Fortschrittsberichten:

- iv. Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss die jährlichen Arbeitspläne, die Ernennung des Unabhängigen Verwalters, die Aufgabenstellung für den Unabhängigen Verwalter, die EITI-Berichte sowie die jährlichen Fortschrittsberichte billigen.
- v. Die Multi-Stakeholder-Gruppe überwacht die EITI-Berichterstattung und beteiligt an der Validierung.

Interne Governance-Vorschriften und -Verfahren:

- vi. Die EITI schreibt einen inklusiven Entscheidungsprozess während der gesamten Umsetzung vor, wobei jede Mitgliedergruppe als Partner behandelt wird. Jedes Mitglied der Multi-Stakeholder-Gruppe hat das Recht, einen Diskussionspunkt einzubringen. Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss ihre Verfahren für die Berufung und die Änderung von Berufungen von Vertretern, die Entscheidungsprozesse, die Mandatsdauer und die Häufigkeit der Sitzungen festlegen und veröffentlichen. Dazu gehört sicherzustellen, dass es einen vorgegebenen Ablauf für den Austausch von Gruppenmitgliedern unter Beachtung der in Anforderung 1.4 (a) dargelegten Grundsätze gibt. Werden für die Teilnahme an EITI-Sitzungen Sitzungsgelder oder andere Zahlungen an die Mitglieder der Multi-Stakeholder-Gruppe fällig, ist zu gewährleisten, dass die entsprechende Praxis transparent ist und nicht zu Interessenkonflikten führt.
- vii. Sitzungen müssen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf angekündigt und Dokumente rechtzeitig verteilt werden, bevor sie erörtert und verabschiedet werden.
- viii. Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss schriftliche Aufzeichnungen ihrer Diskussionen und Entscheidungen führen.

Anforderungen an implementierende Länder

1. Überwachung durch die Multi-Stakeholder-Gruppe

1.5 Arbeitsplan

Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss einen aktuellen Arbeitsplan führen, der vollständig durchkalkuliert und mit den vom EITI-Vorstand festgelegten Berichterstattungs- und Validierungsfristen abgestimmt ist. Der Arbeitsplan muss:

- a) Ziele zur Umsetzung der EITI festlegen, die mit den EITI-Grundsätzen verknüpft sind und nationale Prioritäten für den Rohstoffsektor widerspiegeln. Die Multi-Stakeholder-Gruppen sind aufgefordert, innovative Ansätze zur Ausweitung der Umsetzung der EITI zu sondieren, um die Vollständigkeit der EITI-Berichterstattung und das öffentliche Verständnis für Einnahmen zu steigern und hohe Standards an Transparenz und Rechenschaftspflicht im öffentlichen Leben, in der Regierungstätigkeit und im Geschäftsleben zu fördern;
- b) die Ergebnisse von Beratungen mit zentralen Stakeholdern widerspiegeln, die von der Multi-Stakeholder-Gruppe gebilligt werden;
- c) messbare und zeitlich definierte Tätigkeiten umfassen, um die vereinbarten Ziele zu erreichen. Der Umfang der Umsetzung der EITI muss so gestaltet werden, dass er zu den gewünschten Zielen beiträgt, die während des Konsultationsprozesses festgelegt wurden. In dem Arbeitsplan sind:
 - i. mögliche Kapazitätsengpässe in staatlichen Stellen, Unternehmen und der Zivilgesellschaft, die ein Hindernis für eine effektive Umsetzung der EITI darstellen können, zu bewerten und Pläne zu deren Überwindung aufzuzeigen;
 - ii. der Umfang der EITI-Berichterstattung darzulegen, einschließlich der Pläne zum Umgang mit technischen Aspekten der Berichterstattung wie der Vollständigkeit (4.1) und Zuverlässigkeit der Daten (4.9);
 - iii. mögliche gesetzliche und aufsichtsrechtliche Hindernisse für die Umsetzung der EITI und Pläne zur Überwindung solcher Hindernisse und ggf. Pläne zur Übernahme der EITI-Anforderungen in die nationale Gesetzgebung und nationale Rechtsvorschriften aufzuzeigen;
 - iv. Pläne zur Implementierung der Empfehlungen aus den Validierungs- und EITI-Berichten zu skizzieren.
- d) gegebenenfalls inländische und externe Quellen der Finanzierung und technische Hilfe aufzeigen, um eine rechtzeitige Umsetzung des vereinbarten Arbeitsplans sicherzustellen;
- e) der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, z. B. durch Veröffentlichung auf der nationalen EITI-Website und/oder auf den Websites einschlägiger Ministerien und Behörden, in Printmedien oder an Orten, die leicht öffentlich zugänglich sind;
- f) jährlich überprüft und aktualisiert werden. Bei der Überprüfung des Arbeitsplans sollte die Multi-Stakeholder-Gruppe eine Erweiterung des Detaillierungsgrads und des Umfangs der EITI-Berichterstattung prüfen, einschließlich der Behandlung solcher Themen wie Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben (5.3), Transportzahlungen (4.4), freiwillige Sozialausgaben (6.1.b), subnationale Ad-hoc-Transfers (5.2.b), wirtschaftliches Eigentum (2.5) sowie Verträge (2.4). Gemäß Anforderung 1.4.b (viii) ist die Multi-Stakeholder-Gruppe verpflichtet, ihre Diskussionen und Entscheidungen zu dokumentieren;

- g) einen Zeitplan für die Umsetzung beinhalten, der mit den vom EITI-Vorstand festgelegten Berichterstattungs- und Validierungsfristen (8.1-8.4) abgestimmt ist und administrative Anforderungen im Hinblick auf Beschaffungsprozesse und die Finanzierung berücksichtigt.

2

EITI-ANFORDERUNG 2

Gesetzlicher und institutioneller Rahmen; Auftrags- und Lizenzvergabe

Überblick: Die EITI verlangt, dass Informationen in Bezug auf die Vorschriften offengelegt werden, die das Management der Rohstoffwirtschaft regeln; auf diese Weise können sich die Stakeholder einen Überblick über die Gesetze und Verfahren für die Vergabe von Explorations- und Förderlizenzen, den gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Rahmen für die Rohstoffwirtschaft sowie die institutionellen Pflichten des Staats im Zusammenhang mit dem Management der Rohstoffwirtschaft verschaffen. Die EITI-Anforderungen in Bezug auf einen transparenten gesetzlichen Rahmen und die Vergabe von Lizenzen an rohstofffördernde Unternehmen umfasst Folgendes: (2.1) Rechtsrahmen und Steuersystem; (2.1) Lizenzvergabe und (2.3) Lizenzregister; (2.4) Verträge; (2.5) wirtschaftliche Eigentümer und (2.6) die staatliche Beteiligung an der Rohstoffwirtschaft.

2.1 Rechtsrahmen und Steuersystem

- a) Die implementierenden Länder sind gehalten, eine Beschreibung des Rechtsrahmens und des Steuersystems zu veröffentlichen, denen die Rohstoffwirtschaft unterliegt. Diese Informationen müssen eine zusammenfassende Beschreibung des Steuersystems einschließlich des Grades an steuerlicher Dezentralisierung, einen Überblick über die maßgeblichen Gesetze und Verordnungen sowie Informationen zu der Rolle und den Zuständigkeiten der zuständigen Regierungsstellen enthalten.
- b) Wenn die Regierung Reformen durchführt, wird die Multi-Stakeholder-Gruppe ermutigt, dafür zu sorgen, dass diese dokumentiert werden.

2.2 Lizenzvergabe

- a) Die implementierenden Länder müssen die folgenden Informationen über die Vergabe oder Übertragung von Lizenzen offenlegen, die den im EITI-Bericht erfassten Unternehmen für den EITI-Berichtszeitraum zuzurechnen sind:
 - i. eine Beschreibung des Prozesses zur Übertragung oder Vergabe der Lizenz;
 - ii. die angewendeten technischen und finanziellen Kriterien;
 - iii. die Informationen über den (die) Empfänger der übertragenen oder vergebenen Lizenz, ggf. unter Angabe der Konsortiumsmitglieder; und
 - iv. alle nicht unerheblichen Abweichungen vom geltenden Rechts- und Regulierungsrahmen, der den Lizenzübertragungen und -vergaben zugrunde liegt.

Die oben aufgeführten Informationen müssen für alle im EITI-Berichtszeitraum vergebenen und übertragenen Lizenzen offengelegt werden, und zwar auch für Lizenzen von Unternehmen, die nicht Gegenstand des EITI-Berichts sind, was bedeutet, dass die entsprechenden Zahlungen unterhalb der vereinbarten Wesentlichkeitsschwelle liegen. Wenn es wesentliche rechtliche oder praktische Hindernisse gibt, die eine derart umfassende Offenlegung verhindern, muss dies

Anforderungen an implementierende Länder

2. Gesetzlicher und institutioneller Rahmen; Auftrags- und Lizenzvergabe

im EITI-Bericht dokumentiert und erläutert werden; in diesem Zusammenhang sind auch Pläne der Regierung zur Überwindung solcher Hindernisse zu beschreiben und ein voraussichtlicher Zeitrahmen für die Umsetzung der Pläne zu nennen.

- b) Wenn im EITI-Bericht erfasste Unternehmen Lizenzen innehaben, die vor dem EITI-Berichtszeitraum vergeben wurden, werden die implementierenden Länder dazu ermutigt, für die betreffenden Lizenzen nach Möglichkeit die unter 2.2 (a) genannten Informationen offenzulegen.
- c) Wenn Lizenzen während des vom EITI-Bericht erfassten Rechenschaftszeitraums in einem Ausschreibungsverfahren vergeben werden, muss die Regierung die Liste der Bieter und die Ausschreibungskriterien offenlegen.
- d) Wenn die unter 2.2(a-c) angegebenen Informationen bereits öffentlich verfügbar sind, ist es ausreichend, im EITI-Bericht darauf Bezug zu nehmen bzw. zu verweisen.
- e) Die Multi-Stakeholder-Gruppe kann zusätzliche Informationen zur Zuweisung von Lizenzen sowie Kommentare zur Effizienz und Effektivität der Lizenzierungsverfahren in den EITI-Bericht aufnehmen.

2.3 Lizenzregister

- a) Der Begriff *Lizenz* bezieht sich in diesem Zusammenhang auf alle Lizenzen, Pachtverhältnisse, Titel, Genehmigungen, Verträge oder Bergbaurechte, mit denen die Regierung Unternehmen oder Einzelpersonen Rechte zur Exploration oder Ausbeutung von Öl-, Gas- und/oder mineralischen Rohstoffvorkommen überträgt.
- b) Die implementierenden Länder müssen ein öffentlich zugängliches Register oder Katastersystem führen, in dem die folgenden vollständigen und aktuellen Informationen zu allen Lizenzen enthalten sind, die im EITI-Bericht erfassten Unternehmen gehören:
 - i. Lizenzinhaber;
 - ii. soweit vorhanden, die Koordinaten des Lizenzgebiets. Liegen keine Koordinaten vor, ist die Regierung dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Größe und Ort des Lizenzgebiets im Lizenzregister offengelegt werden und dass die Koordinaten von der jeweils zuständigen staatlichen Stelle ohne unangemessen hohe Gebühren und Einschränkungen öffentlich zugänglich gemacht werden. Im EITI-Bericht sind Hinweise dazu aufzunehmen, wie man die Koordinaten in Erfahrung bringen kann und welche Kosten beim Zugriff auf diese Daten anfallen. Ferner muss der EITI-Bericht Pläne und Fristen für die kostenlose Bereitstellung dieser Informationen in elektronischer Form durch das Lizenzregister enthalten;
 - iii. Antragsdatum, Erteilungsdatum und Geltungsdauer der Lizenz; und
 - iv. bei Förderlizenzen die Art des geförderten Rohstoffs.

Es wird erwartet, dass das Lizenzregister oder Kataster Informationen über Lizenzen von allen Rechtspersonen (juristische und natürliche Personen) oder Gruppen beinhaltet, die nicht im EITI-Bericht erfasst sind, was bedeutet, dass deren Zahlungen unterhalb der vereinbarten Wesentlichkeitsgrenze liegen. Wenn es wesentliche rechtliche oder praktische Hindernisse gibt, die eine derart umfassende Offenlegung verhindern, muss dies im EITI-Bericht dokumentiert und erläutert werden; dabei sind auch die Pläne der Regierung

Anforderungen an implementierende Länder

2. Gesetzlicher und institutioneller Rahmen; Auftrags- und Lizenzvergabe

zur Überwindung solcher Hindernisse darzustellen und ein voraussichtlicher Zeitrahmen für die Umsetzung der Pläne zu nennen.

- c) Wenn die unter 2.3(b) angegebenen Informationen bereits öffentlich verfügbar sind, ist es ausreichend, im EITI-Bericht darauf Bezug zu nehmen bzw. zu verweisen. Wenn solche Register oder Kataster nicht bestehen oder unvollständig sind, muss der EITI-Bericht alle Lücken in den öffentlich verfügbaren Informationen offenlegen und die Bemühungen um eine Stärkung dieser Systeme dokumentieren. Bis dahin müssen die unter 2.3(b) (oben) angegebenen Informationen in den EITI-Bericht selbst aufgenommen werden.

2.4 Verträge

- a) Die implementierenden Länder werden dazu ermutigt, jegliche Verträge und Lizenzen offenzulegen, in denen die Bedingungen im Zusammenhang mit der Förderung von Öl, Gas und mineralischen Rohstoffen niedergelegt sind.
- b) Die EITI verlangt, dass der EITI-Bericht die Politik der Regierung zur Offenlegung von Verträgen und Lizenzen dokumentiert, die die Exploration und Förderung von Öl, Gas und mineralischen Rohstoffen regeln. Dazu gehören einschlägige rechtliche Bestimmungen, faktische Offenlegungspraktiken sowie jegliche Reformen, die geplant sind oder durchgeführt werden. Gegebenenfalls sollte der EITI-Bericht einen Überblick über die Verträge und Lizenzen bieten, die öffentlich verfügbar sind, und einen Bezug oder Verweis auf den Ort enthalten, an dem diese veröffentlicht sind.
- c) Der Begriff *Vertrag* in 2.4(a) umfasst:
 - i. den vollständigen Wortlaut eines Vertrags, einer Bergbauberechtigung, einer Produktionsbeteiligungsvereinbarung oder anderer Vereinbarungen, die die Regierung erteilt oder eingeht und die die Bedingungen im Zusammenhang mit der Förderung von Öl, Erdgas und mineralischen Rohstoffen enthalten;
 - ii. den vollständigen Wortlaut von Anhängen, Zusätzen oder Nachträgen, in denen Einzelheiten festgelegt sind, die für die in 2.4(c)(i) beschriebenen Förderrechte oder deren Wahrnehmung von Bedeutung sind; und
 - iii. den vollständigen Wortlaut von Änderungen oder Neufassungen der in 2.4(c)(i) und 2.4(c)(ii) beschriebenen Dokumente.
- d) Der Begriff *Lizenz* in 2.4(a) umfasst:
 - i. den vollständigen Wortlaut von Lizenzen, Pachtverhältnissen, Titeln oder Genehmigungen, mit denen eine Regierung Unternehmen oder Einzelpersonen Rechte zur Förderung von Öl, Gas und/oder mineralischen Rohstoffen überträgt;
 - ii. den vollständigen Wortlaut von Anhängen, Zusätzen oder Nachträgen, in denen Einzelheiten festgelegt sind, die für die in 2.4(d)(i) beschriebenen Förderrechte oder deren Wahrnehmung von Bedeutung sind; und
 - iii. den vollständigen Wortlaut von Änderungen oder Neufassungen der in 2.4(d)(i) und 2.4(d)(ii) beschriebenen Dokumente.

2.5 Wirtschaftliches Eigentum

- a) Es wird empfohlen, dass die implementierenden Länder ein öffentlich verfügbares Register der wirtschaftlichen Eigentümer der juristischen Personen führen, die sich an Ausschreibungen für Rohstoffvorkommen beteiligen, diese ausbeuten oder darin investieren; dabei sind persönliche Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern und die Beteiligungsquote zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollten Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in die

Anforderungen an implementierende Länder

2. Gesetzlicher und institutioneller Rahmen; Auftrags- und Lizenzvergabe

Unterlagen Eingang finden, die die Unternehmen bei Aufsichtsbehörden, Börsen oder den für die Vergabe von Lizenzen an Rohstoffunternehmen zuständigen Stellen einzureichen haben. Wenn diese Informationen bereits öffentlich verfügbar sind, ist im EITI-Bericht anzugeben, wie auf diese Informationen zugegriffen werden kann.

- b) Folgende Punkte sind notwendig:
 - i. Der EITI-Bericht muss die Regierungspolitik und die Diskussionen der Multi-Stakeholder-Gruppe zu den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer dokumentieren. Dazu gehören genaue Angaben zu den einschlägigen Rechtsvorschriften, der konkreten Umsetzung der Offenlegungsanforderungen sowie zu allen Reformen, die geplant sind oder durchgeführt werden.
 - ii. Zum 1. Januar 2017 veröffentlicht die Multi-Stakeholder-Gruppe eine Roadmap zur Offenlegung der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer gemäß den folgenden Punkten (c)-(f). Die Multi-Stakeholder-Gruppe legt in der Roadmap sämtliche Meilensteine und Fristen fest und evaluiert die Umsetzung der Roadmap im Rahmen ihres jährlichen Fortschrittsberichts.
- c) Zum 1. Januar 2020 müssen die implementierenden Ländern von den Unternehmen die Offenlegung von Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum einfordern und die Unternehmen müssen diese Informationen in ihren EITI-Bericht aufnehmen. Dies gilt für juristische Personen, die sich an Ausschreibungen von Rohstoffvorkommen beteiligen, diese ausbeuten oder darin investieren; dabei sind persönliche Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern sowie zur Beteiligungsquote bzw. den Beherrschungsverhältnissen zu berücksichtigen. Sämtliche Lücken oder Schwächen in der Berichterstattung über die wirtschaftlichen Eigentümer sind im EITI-Bericht aufzuführen; dies bedeutet insbesondere, dass alle Unternehmen zu nennen sind, die ihrer Pflicht zur Offenlegung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer nicht oder nur unvollständig nachkommen. Wenn es verfassungsrechtliche oder signifikante praktische Hindernisse für die Umsetzung dieser Anforderung bis zum 1. Januar 2020 gibt, kann das Land eine angepasste Umsetzung gemäß Anforderung 8.1 anstreben.
- d) Die Angaben zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers umfassen: den Namen des wirtschaftlichen Eigentümers, die Staatsangehörigkeit sowie das Wohnsitzland und die Angabe, ob es sich um eine politisch exponierte Person handelt. Ferner wird empfohlen, auch die Personalausweisnummer, das Geburtsdatum sowie die Wohn- oder Zustellungsanschrift und andere Kontaktmöglichkeiten offenzulegen.
- e) Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss sich auf eine Herangehensweise einigen, die gewährleistet, dass die von den beteiligten Unternehmen übermittelten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen korrekt sind. Zu diesem Zweck kann sich die Multi-Stakeholder-Gruppe den Inhalt der Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen des Unternehmens durch eine hochrangige Führungskraft oder einen hochrangigen Rechtsberater des Unternehmens schriftlich bestätigen lassen oder sich von diesen entsprechende Belege vorlegen lassen.
- f) Definition des Begriffs *wirtschaftlicher Eigentümer*:
 - i. Ein wirtschaftlicher Eigentümer eines Unternehmens bezeichnet die natürlichen Personen, die letztlich der Eigentümer des Unternehmens ist

bzw. dieses direkt oder indirekt beherrscht.

- ii. Die Mitglieder der Multi-Stakeholder-Gruppe müssen sich auf eine sinnvolle Definition des Begriffs wirtschaftlicher Eigentümer einigen. Die Definition muss mit (f)(i) oben) abgestimmt sein und neben internationalen Normen und maßgeblichen nationalen Gesetzen auch Eigentumsgrenzen berücksichtigen. Außerdem sind in dieser Definition genaue Angaben zu den Berichtspflichten in Bezug auf politische exponierte Personen zu machen.
 - iii. Börsengehandelte Unternehmen einschließlich deren hundertprozentige Tochtergesellschaften müssen den Namen der Börse bekannt geben und eine Verknüpfung auf die Dokumente liefern, die sie bei der Börse, an der sie gelistet sind, eingereicht haben.
 - iv. Bei Gemeinschaftsunternehmen muss jede juristische Person innerhalb des Gemeinschaftsunternehmens ihre wirtschaftlichen Eigentümer offenlegen, soweit sie nicht börsennotiert oder eine hundertprozentige Tochter eines börsennotierten Unternehmens ist. Jede juristische Person ist für die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen verantwortlich.
- g) Außerdem sind im EITI-Bericht die gesetzlichen Eigentümer und deren Beteiligungsquoten zu nennen.

2.6 Staatliche Beteiligungen

Wenn eine staatliche Beteiligung an rohstoffgewinnenden Unternehmen zu wesentlichen Einnahmen führt, muss das betreffende implementierende Land folgende Angaben offenlegen:

- a) eine Erläuterung der vorherrschenden Regeln und Praktiken in Bezug auf das finanzielle Verhältnis zwischen der Regierung und dem Staatsunternehmen (z. B. Regeln und Praktiken für den Transfer von Mitteln zwischen dem Staatsunternehmen und dem Staat, einbehaltene Gewinne, Reinvestitionen und Fremdfinanzierungen). Ein Staatsunternehmen im Sinne der EITI-Berichterstattung ist ein Unternehmen, das sich ganz oder mehrheitlich in Staatseigentum befindet und im Auftrag der Regierung Rohstoffe fördert. Auf dieser Grundlage werden die Multi-Stakeholder-Gruppen dazu ermutigt, ihre Definition des Begriffs Staatsunternehmen unter Berücksichtigung nationaler Rechtsvorschriften staatlicher Strukturen zu diskutieren und zu dokumentieren.
- b) Angaben von Regierung und Staatsunternehmen in Bezug auf ihre Beteiligung an Bergbau-, Öl- und Gasunternehmen, die im Öl-, Gas- und Bergbausektor des Landes tätig sind, darunter auch die, die von den Tochtergesellschaften und Gemeinschaftsunternehmen von Staatsunternehmen gehalten werden, sowie Angaben in Bezug auf alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse während des Berichtszeitraums. Diese Informationen sollten Einzelheiten zu den Bedingungen enthalten, die an ihre Kapitalbeteiligung geknüpft sind und zwar einschließlich des Haftungsumfangs für die Kosten in verschiedenen Projektphasen (z. B. vollständig einbezahltes Kapital, freies Kapital, Gewinnbeteiligung). Wenn es während des EITI-Berichtszeitraums Veränderungen der Beteiligungen von Regierung und Staatsunternehmen gekommen ist, wird von der Regierung und den Staatsunternehmen erwartet, dass sie die Bedingungen der Transaktion einschließlich der Einzelheiten zu Wertbestimmung und Einnahmen offenlegen. Wenn die Regierung und die Staatsunternehmen den im Land tätigen Bergbau-, Öl- und Gasunternehmen Darlehen gewährt oder Darlehensbürgschaften für sie übernommen haben, sind die Einzelheiten dieser Transaktionen ebenfalls offenzulegen.

3

EITI-ANFORDERUNG 3

Exploration und Förderung

Überblick: Die EITI verlangt, dass Informationen in Bezug auf Exploration und Förderung dergestalt offengelegt werden, dass die Stakeholder das Potenzial des Sektors erkennen können. Die EITI stellt in Bezug auf die Transparenz von Exploration und Förderung folgende Offenlegungsanforderungen: (3.1) Informationen über Explorationsmaßnahmen; (3.2) Förderdaten und (3.3) Ausfuhrdaten.

- 3.1 Exploration.** Der implementierenden Länder sind gehalten, einen Überblick über die rohstoffgewinnenden Branchen einschließlich aller wesentlichen Explorationstätigkeiten zu geben.
- 3.2 Förderung.** Die implementierenden Länder sind dazu verpflichtet, die Fördermengen für den EITI-Berichtszeitraum offenzulegen. Diese umfassen die gesamten Fördermengen und deren Wert, gegliedert nach Rohstoffart sowie ggf. nach Staat/Region. Dabei können auch Angaben dazu veröffentlicht werden, wie die im EITI-Bericht angegebenen Fördermengen und -werte ermittelt wurden.
- 3.3 Ausfuhren.** Die implementierenden Länder sind dazu verpflichtet, die Ausfuhren im EITI-Berichtszeitraum offen zu legen. Diese umfassen die gesamten Ausfuhrmengen und deren Wert, gegliedert nach Rohstoffart sowie ggf. nach Staat/Region. Dabei können auch Angaben dazu veröffentlicht werden, woher die Daten über die Ausfuhren stammen und wie die im EITI-Bericht angegebenen Ausfuhrmengen und -werte ermittelt wurden.

4

EITI-ANFORDERUNG 4

Einnahmeneinzug

Überblick: Wenn die Zahlungen von Unternehmen und die Einnahmen von Regierungen bekannt sind, kann dies eine öffentliche Debatte über die Governance im Rohstoffsektor fördern. Die EITI verlangt einen umfassenden Abgleich zwischen den Zahlungen von Unternehmen und den Einnahmen der Regierungen aus dem Rohstoffsektor. Im Zusammenhang mit den Einnahmen aus der Rohstoffwirtschaft stellt die EITI Anforderungen in Bezug auf folgende Punkte: (4.1) vollständige Offenlegung der Staatseinnahmen aus dem Rohstoffsektor; (4.2) Einnahmen aus dem Verkauf des staatlichen Produktionsanteils oder sonstige Einnahmen in Form von Sachleistungen; (4.3) Bereitstellung von Infrastrukturen, Tauschvereinbarungen; (4.4) Einnahmen aus dem Transport; (4.5) Transaktionen von Staatsunternehmen; (4.6) Zahlungen an subnationale Stellen; (4.7) Aufgliederungstiefe; (4.8) fristgerechte Offenlegung der Daten und (4.9) Datenqualität.

4.1 Vollständige Offenlegung der Staatseinnahmen aus dem Rohstoffsektor

- a) Im Vorfeld des Berichterstattungsprozesses muss die Multi-Stakeholder-Gruppe festlegen, welche Zahlungen und Einnahmen erheblich und daher offenzulegen sind, einschließlich der entsprechenden Wesentlichkeitsdefinitionen und -grenzen. Zahlungen und Einnahmen gelten als erheblich, wenn deren Nichtberücksichtigung oder Falschdarstellung die Vollständigkeit des EITI-Berichts wesentlich beeinträchtigen könnte. Im EITI-Bericht sind sämtliche Einnahmenströme sowie die zugehörigen Wesentlichkeitsdefinitionen und

4. Einnahmeneinzug

-grenzen zu berücksichtigen. Bei der Festlegung von Wesentlichkeitsdefinitionen und -grenzen muss die Multi-Stakeholder-Gruppe die Höhe der Einnahmenströme im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen berücksichtigen. Die Multi-Stakeholder-Gruppe hat die geprüften Optionen und die Beweggründe für die Festlegung von Definitionen und Grenzen dokumentieren.

- b) Folgende Einnahmenströme sind aufzunehmen:
- i. Anspruch der Gastregierung auf einen Teil der Produktion (z. B. Profit Oil);
 - ii. Anspruch des Staatsunternehmens auf einen Teil der Produktion;
 - iii. Gewinnsteuern;
 - iv. Förderabgaben;
 - v. Dividenden;
 - vi. Boni, zum Beispiel Unterzeichnungs-, Fündigkeits- und Produktionsboni;
 - vii. Lizenzgebühren, Pachtgebühren, Zugangsgebühren und weitere Gegenleistungen für Lizenzen und/oder Bergbauberechtigungen und
 - viii. alle weiteren wesentlichen Zahlungen und erheblichen Vorteile für die Regierung

Einnahmenströme oder Leistungen dürfen nur ausgenommen werden, wenn sie keine Anwendung finden oder die Multi-Stakeholder-Gruppe übereinkommt, dass ihre Nichtberücksichtigung die Vollständigkeit des EITI-Berichts nicht wesentlich beeinträchtigt.

- c) Die implementierenden Länder müssen einen umfassenden Abgleich von Staatseinnahmen und Unternehmenszahlungen einschließlich der Zahlungen von und an Staatsunternehmen im vereinbarten Umfang vornehmen. Alle Unternehmen, die wesentliche Zahlungen an die Regierung leisten, müssen die Zahlungen vollständig und im vereinbarten Umfang offenlegen. Eine Einheit ist nur von der Berichterstattung auszunehmen, wenn nachgewiesen werden kann, dass ihre Zahlungen und Einnahmen nicht wesentlich sind. Alle Regierungseinrichtungen, die wesentliche Einnahmen erzielen, müssen diese Einnahmen vollständig und im vereinbarten Umfang offenlegen.
- d) Wenn es keine wesentlichen praktischen Hindernisse gibt, muss die Regierung darüber hinaus zusammenfassende Informationen über die Höhe der Gesamteinnahmen aus jedem der im Umfang des EITI-Berichts vereinbarten Leistungsströme liefern, und zwar einschließlich der Einnahmen, die unterhalb der vereinbarten Wesentlichkeitsgrenzen liegen. Wenn diese Daten nicht verfügbar sind, muss der Unabhängige Verwalter auf andere einschlägige Daten und Schätzungen aus anderen Quellen zurückgreifen, um eine umfassende Darstellung der gesamten Staatseinnahmen vorzulegen.

4.2 Einnahmen aus dem Verkauf des staatlichen Produktionsanteils oder sonstige Einnahmen in Form von Sachleistungen

Wenn der Verkauf des staatlichen Produktionsanteils oder sonstige Einnahmen in Form von Sachleistungen erheblich sind, müssen Regierung und Staatsunternehmen die abgesetzten Mengen und die damit erzielten Einnahmen offenlegen. Die veröffentlichten Daten müssen für jedes einzelne Käuferunternehmen in einem Umfang aufgeschlüsselt werden, der dem Umfang der Berichterstattung über andere Zahlungen und Einnahmenströme entspricht (4.7). Die Angaben können auch nach Produktart, Preis, Markt und Absatzmenge aufgegliedert werden.

4. Einnahmeneinzug

Soweit dies praktisch möglich ist, wird die Multi-Stakeholder-Gruppe ermutigt, den Unabhängigen Verwalter mit einem Abgleich der abgesetzten Mengen und der erzielten Einnahmen zu beauftragen, indem die Käuferunternehmen in den Berichtsprozess einbezogen werden.

4.3 Bereitstellung von Infrastrukturen, Tauschvereinbarungen

Die Multi-Stakeholder-Gruppe und der Unabhängige Verwalter müssen prüfen, ob es Vereinbarungen oder Vereinbarungspakete gibt, die vorsehen, dass Waren und Dienstleistungen (einschließlich Darlehen, Zuwendungen und Infrastrukturarbeiten) geliefert bzw. erbracht und ganz oder teilweise mit Öl-, Gas- oder Bergbauexplorationslizenzen/-förderlizenzen oder durch die Lieferung solcher Rohstoffe bezahlt werden. Dafür müssen sich die Multi-Stakeholder-Gruppe und der Unabhängige Verwalter einen umfassenden Überblick über die Bedingungen der maßgeblichen Vereinbarungen und Verträge, die beteiligten Parteien, die vom Staat zugesagten Ressourcen, den Wert des vergütenden Leistungsstroms (z. B. Infrastrukturarbeiten) sowie die Wesentlichkeit dieser Vereinbarungen im Verhältnis zu konventionellen Verträgen verschaffen. Wenn die Multi-Stakeholder-Gruppe zu dem Schluss kommt, dass diese Vereinbarungen wesentlich sind, müssen die Multi-Stakeholder-Gruppe und der Unabhängige Verwalter sicherstellen, dass diese Vereinbarungen im EITI-Bericht so detailliert und transparent dargestellt werden, dass die Darstellung der Offenlegung und dem Abgleich anderer Zahlungen und Einnahmenströme entspricht. Wenn ein Abgleich zentraler Transaktionen nicht durchführbar ist, vereinbart die Multi-Stakeholder-Gruppe eine Vorgehensweise, bei der einseitige Angaben durch die Parteien der Vereinbarung(en) in den EITI-Bericht einbezogen werden.

4.4 Transporteinnahmen

Wenn die Einnahmen aus dem Transport von Öl, Gas und mineralischen Rohstoffen zu den wesentlichen Einnahmenströmen im rohstoffgewinnenden Sektor gehören, wird von der Regierung und den Staatsunternehmen erwartet, dass sie die erzielten Einnahmen offenlegen. Die veröffentlichten Daten müssen in einem Umfang aufgeschlüsselt werden, der dem Umfang der Berichterstattung über andere Zahlungen und Einnahmenströme entspricht (4.7). Die implementierenden Länder können folgende Informationen offenlegen:

- a) Eine Beschreibung der Transportvereinbarungen mit folgenden Angaben: Produkt; Transportweg sowie die relevanten Gesellschaften und staatlichen Stellen, die am Transport beteiligt sind, insbesondere Staatsunternehmen.
- b) Definitionen der maßgeblichen Transportsteuern, Zölle oder sonstigen einschlägigen Zahlungen sowie die Methoden zu deren Berechnung;
- c) Offenlegung der Zolltarife und Mengen an transportierten Rohstoffen;
- d) Offenlegung von Einnahmen, die Regierungseinrichtungen und Staatsunternehmen im Zusammenhang mit dem Transport von Öl, Gas und mineralischen Rohstoffen erzielt haben;
- e) Soweit dies praktisch möglich ist, wird die Multi-Stakeholder-Gruppe dazu ermutigt, den Unabhängigen Verwalter damit zu beauftragen, erhebliche Zahlungen und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Transport von Öl, Erdgas und mineralischen Rohstoffen abzugleichen.

4. Einnahmeneinzug

4.5 Transaktionen im Zusammenhang mit Staatsunternehmen

Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss sicherstellen, dass der Berichtsprozess die Rolle von Staatsunternehmen (insbesondere wesentlicher Zahlungen, die Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen an Staatsunternehmen leisten) sowie Transfers zwischen Staatsunternehmen und anderen staatlichen Stellen eingehend beleuchtet.

4.6 Zahlungen an subnationale Stellen

Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss feststellen, ob die im Rahmen der vereinbarten Leistungsströme geleisteten direkten Zahlungen von Unternehmen an subnationale staatliche Stellen erheblich sind. Ist dies der Fall, muss die Multi-Stakeholder-Gruppe dafür sorgen, dass Zahlungen von Unternehmen an subnationale Regierungseinrichtungen und der Erhalt dieser Zahlungen im EITI-Bericht offengelegt und abgeglichen werden.

4.7 Aufschlüsselungstiefe

Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss den Grad der Aufschlüsselung für die zu veröffentlichenden Daten vereinbaren. Die EITI-Daten sind nach den einzelnen Unternehmen, Regierungseinrichtungen und Einnahmenströmen zu gliedern und darzustellen. Die Berichterstattung auf Projektebene ist erforderlich, soweit sie mit den Vorschriften der amerikanischen Börsenaufsicht (*United States Securities and Exchange Commission*) und den in Kürze zu erwartenden Anforderungen der Europäischen Union vereinbar ist.

4.8 Fristgerechte Offenlegung von Daten

- a) Die implementierenden Länder müssen ihren ersten EITI-Bericht innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Zulassung als EITI-Kandidatenland vorlegen. Danach wird von den implementierenden Ländern erwartet, dass sie jährlich EITI-Berichte erstellen.
- b) Die implementierenden Länder müssen Daten offenlegen, die nicht älter als aus dem vorletzten vollständigen Berichtszeitraum sind; d. h. ein EITI-Bericht, der im Kalender-/Geschäftsjahr 2016 veröffentlicht wird, muss sich auf Daten stützen, die spätestens aus dem Kalender-/ Geschäftsjahr 2014 stammen. Die Multi-Stakeholder-Gruppen werden dazu ermutigt zu prüfen, wie sich die Daten so schnell wie möglich offenlegen lassen, beispielsweise durch kontinuierliche Online-Veröffentlichungen oder ggf. durch die Veröffentlichung von zusätzlichen, in ihren Kontext eingebetteten EITI-Daten, die jünger sind als die Einnahmedaten für den EITI-Berichtszeitraum. Sollte die EITI- Berichterstattung sich wesentlich verzögern, unternimmt die Multi-Stakeholder-Gruppe Schritte, um sicherzustellen, dass EITI-Berichte für die zwischenzeitlichen Berichtszeiträume herausgegeben werden, so dass für jedes Jahr ein Bericht erstellt wird.
- c) Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss den vom EITI-Bericht zu erfassenden Abrechnungszeitraum vereinbaren.

4.9 Sicherung der Datenqualität

- a) Die EITI verlangt eine Beurteilung, ob die Zahlungen und Einnahmen einer glaubwürdigen, unabhängigen Rechnungsprüfung unterliegen, bei der internationale Prüfstandards angewendet werden.
- b) Eine weitere Anforderung ist, dass alle Zahlungen und Einnahmen von einem glaubwürdigen, unabhängigen Verwalter unter Anwendung internationaler Prüfstandards miteinander abgeglichen werden und dass die Aussagen des

Verwalters zu diesem Datenabgleich einschließlich etwaiger Diskrepanzen in den Bericht aufgenommen werden.

- i. Der Abgleich von Unternehmenszahlungen und Staatseinnahmen muss von einem Unabhängigen Verwalter unter Anwendung internationaler fachlicher Standards vorgenommen werden.
 - ii. Der Unabhängige Verwalter muss von der Multi-Stakeholder-Gruppe als glaubwürdig, vertrauenswürdig und fachlich kompetent anerkannt werden. Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss der Ernennung des Unabhängigen Verwalters zustimmen.
 - iii. Die Multi-Stakeholder-Gruppe und der Unabhängige Verwalter müssen sich auf eine Aufgabenstellung (*Terms of Reference – ToR*) für den EITI-Bericht einigen; diese muss auf der Standard-Aufgabenstellung und dem vom EITI-Vorstand unterstützten, vereinbarten Verfahren für EITI-Berichte beruhen.³ Will die Multi-Stakeholder-Gruppe diese vereinbarten Verfahren anpassen oder von ihnen abweichen, ist zuvor die Genehmigung des EITI-Vorstands einzuholen (Anforderung 8.1).
- c) Ergibt die Bewertung gemäß 4.9 (a), (i) dass die gemäß dem EITI-Standard erforderlichen Angaben routinemäßig und im erforderlichen Umfang gemacht werden und (ii) dass die Finanzdaten Gegenstand einer glaubwürdigen, unabhängigen Rechnungsprüfung gemäß internationalen Standards sind, kann die Multi-Stakeholder-Gruppe den EITI-Vorstand um die Zustimmung zur Verankerung der EITI gemäß dem *Vereinbarten Verfahren für die Verankerung von Offenlegungspflichten* ersuchen.⁴ Ohne diese vorherige Bestimmung des EITI-Vorstands sind die Anforderungen von 4.9.b zu erfüllen.

5

EITI-ANFORDERUNG 5

Einnahmenverteilung

Überblick: Die EITI verlangt, dass Informationen zur Einnahmenverteilung offengelegt werden, damit die Stakeholder sehen, wie die Einnahmen im nationalen Staatshaushalt und ggf. in den subnationalen Staatshaushalten erfasst werden. Im Zusammenhang mit der Verteilung von Einnahmen aus der Rohstoffwirtschaft stellt die EITI Anforderungen in Bezug auf folgende Punkte: (5.1) Einnahmenverteilung; (5.2) subnationale Transfers und (5.3) Einnahmenverwaltung und Ausgaben.

5.1 Verteilung der Einnahmen aus dem Rohstoffsektor

Die implementierenden Länder müssen Angaben zur Verteilung der Einnahmen aus der Rohstoffwirtschaft veröffentlichen.

- a) Die implementierenden Länder müssen aufzeigen, welche Einnahmen aus dem Rohstoffsektor als Barzahlungen oder als Sachleistungen im nationalen Haushalt ausgewiesen sind. Wenn Einnahmen nicht im nationalen Haushalt ausgewiesen sind, ist die Verwendung dieser Einnahmen zu erläutern, ggf. mit Verweisen auf einschlägige Finanzberichte, zum Beispiel im Hinblick auf Staats-

3. Beim Internationalen Sekretariat erhältlich.

4. Beim Internationalen Sekretariat erhältlich.

5. Einnahmenverteilung

und Entwicklungsfonds, subnationale Regierungen, Staatsunternehmen und sonstige extrabudgetäre Einrichtungen.

- b) Die Multi-Stakeholder-Gruppen werden ermutigt, nationale Systeme zur Klassifizierung der Einnahmen und internationale Standards wie das Handbuch der Statistik für öffentliche Finanzen (*Government Finance Statistics Manual*) des IWF heranzuziehen.

5.2 Subnationale Transfers

- a) Wenn Transfers zwischen nationalen und subnationalen Regierungsstellen im Zusammenhang mit Einnahmen stehen, die durch den Rohstoffsektor generiert werden und von der Verfassung des Landes, einem Gesetz oder einem anderen Mechanismus zur Aufteilung von Einnahmen vorgeschrieben sind, muss die Multi-Stakeholder-Gruppe sicherstellen, dass alle erheblichen Transfers im EITI-Bericht offengelegt werden. Die implementierenden Länder müssen ggf. die Formel für die Einnahmenaufteilung sowie alle Diskrepanzen zwischen dem nach der Formel für die Einnahmenaufteilung errechneten Transferbetrag und dem tatsächlichen Betrag offenlegen, der zwischen der Zentralregierung und der jeweiligen subnationalen Einrichtung geflossen ist. Die Multi-Stakeholder-Gruppe wird ermutigt, diese Transfers abzugleichen. Wenn es verfassungsrechtliche oder wesentliche praktische Hindernisse für die Beteiligung subnationaler Regierungseinrichtungen gibt, kann die Multi-Stakeholder-Gruppe eine angepasste Umsetzung in Übereinstimmung mit Anforderung 8.1 anstreben.
- b) Die Multi-Stakeholder-Gruppe wird ermutigt sicherzustellen, dass alle erheblichen freiwilligen oder Ad-hoc-Transfers ebenfalls offengelegt und wenn möglich abgeglichen werden.

5.3 Einnahmenverwaltung und Ausgaben

Die Multi-Stakeholder-Gruppe wird ermutigt, weitere Informationen zur Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben offenzulegen, darunter insbesondere:

- a) eine Beschreibung aller Einnahmen aus dem Rohstoffsektor, die für spezielle Programme oder Regionen vorgesehen sind. Dazu gehört eine Beschreibung der Methoden, mit denen die Erfüllung der Rechenschaftspflicht sowie eine effiziente Mittelverwendung sichergestellt werden;
- b) eine Beschreibung des Haushalts und der Rechnungsprüfungsverfahren des Landes sowie Verweise auf die öffentlich verfügbaren Informationen zu Haushaltsplanung, Ausgaben und Rechnungsprüfungsberichten;
- c) von der Regierung fristgerecht vorgelegte Informationen, die das Verständnis der Öffentlichkeit und die öffentliche Debatte zu Fragen der Nachhaltigkeit von Einnahmen und der Abhängigkeit vom Rohstoffsektor fördern. Dazu können der Haushaltsplanung zugrundeliegende Prognosen für die nächsten Jahre gehören, die sich auf die geplante Produktion, die Rohstoffpreise, die Ertragsprognosen des Rohstoffsektors sowie den Anteil zukünftiger Steuereinnahmen aus dem Rohstoffsektor beziehen.

6

EITI-ANFORDERUNG 6

Ausgaben für Soziales und Wirtschaft

Überblick: Die EITI ermutigt zur Offenlegung von Informationen in Bezug auf die Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben, da die Stakeholder so besser beurteilen können, ob der Rohstoffsektor die gewünschten sozialen und wirtschaftlichen Wirkungen und Ergebnisse herbeiführt. Im Zusammenhang mit der Verteilung von Einnahmen aus dem Rohstoffsektor stellt die EITI Anforderungen in Bezug auf folgende Punkte: (6.1) Sozialausgaben der Unternehmen; (6.2) quasistaatliche Ausgaben von Staatsunternehmen und (6.3) Überblick über den Beitrag des Rohstoffsektors zur gesamten Volkswirtschaft.

6.1 Sozialausgaben von rohstofffördernden Unternehmen

- a) Wenn die Unternehmen auf Grund von Rechtsvorschriften oder des Vertrags mit der Regierung, der die Förderinvestition regelt, erhebliche Sozialausgaben leisten müssen, hat das betreffende implementierende Land diese Transaktionen offenzulegen und soweit wie möglich abgleichen. Wenn derartige Leistungen als Sachleistungen erbracht werden, muss das implementierende Land die Art und den geschätzten Wert der Sachtransaktion offenlegen. Wenn der Begünstigte der vorgeschriebenen Sozialausgaben eine dritte Person (d. h. keine staatliche Stelle) ist, müssen Name und Funktion des Begünstigten offengelegt werden. Wenn ein Abgleich nicht durchführbar ist, muss das betreffende Land einseitige Angaben zu diesen Transaktionen seitens des Unternehmens und/ oder der Regierung liefern.
- b) Wenn die Multi-Stakeholder-Gruppe übereinkommt, dass die freiwilligen Sozialausgaben und -transfers erheblich sind, wird sie dazu ermutigt, einen Berichtsprozess zu entwickeln, um wie bei der Offenlegung anderer Zahlungen und Einnahmenströme an Regierungseinrichtungen auch hier Transparenz zu erreichen. Wenn ein Abgleich zentraler Transaktionen nicht möglich ist, z. B. wenn Unternehmenszahlungen als Sachleistungen oder an eine dritte Nichtregierungsperson geleistet werden, kann die Multi-Stakeholder-Gruppe eine Vorgehensweise vereinbaren, wonach das betreffende Unternehmen und/ oder die Regierung freiwillig und einseitig entsprechende Angaben offenlegen.

6.2 Quasistaatliche Ausgaben

Wenn staatliche Beteiligungen an rohstofffördernden Unternehmen zu wesentlichen Einnahmenströmen führen, muss das betreffende implementierende Land Informationen von Staatsunternehmen über deren quasistaatliche Ausgaben offenlegen. Als quasistaatliche Ausgaben gelten Vereinbarungen, durch die sich Staatsunternehmen zur Übernahme öffentlicher Sozialausgaben verpflichten, die nicht im Staatshaushalt auftauchen. Dazu gehören z. B. die Übernahme der Kosten für Sozialleistungen und Teile der öffentlichen Infrastruktur, Kraftstoffsubventionen sowie die Bedienung staatlicher Verbindlichkeiten. Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss einen Berichterstattungsprozess entwickeln mit dem Ziel, einen Grad an Transparenz zu erreichen, der dem anderer Zahlungs- und Einnahmenströme entspricht; dabei sind Tochtergesellschaften und Gemeinschaftsunternehmen von Staatsunternehmen ebenfalls zu berücksichtigen.

6.3 Überblick über den Beitrag des Rohstoffsektors zur gesamten Volkswirtschaft

Die implementierenden Länder müssen ggf. vorhandene Informationen über den volkswirtschaftlichen Beitrag des Rohstoffsektors für das Geschäftsjahr offenlegen, das Gegenstand des Berichts ist. Diese Informationen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die Größe des Rohstoffsektors in absoluten Zahlen und als Anteil am Bruttoinlandsprodukt sowie eine Schätzung der informellen Tätigkeit im Rohstoffsektor, insbesondere im Hinblick auf Bergbautätigkeiten, die handwerklich bzw. in kleinem Umfang betrieben werden;
- b) die Einnahmen des Staates, die insgesamt vom Rohstoffsektor generiert werden (einschließlich Steuern, Förderabgaben, Boni, Gebühren und sonstige Zahlungen) in absoluten Zahlen und als prozentualer Anteil an den Gesamteinnahmen des Staates;
- c) die Ausfuhren des Rohstoffsektors in absoluten Zahlen und als prozentualer Anteil an den Gesamtausfuhren;
- d) die Zahl der Beschäftigten im Rohstoffsektor in absoluten Zahlen und als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten;
- e) die Schlüsselregionen/-gebiete, in denen die Produktion konzentriert ist.

7

EITI-ANFORDERUNG 7

Ergebnis und Wirkung

Überblick: Eine regelmäßige Offenlegung der Daten des Rohstoffsektors ist nur dann wirklich sinnvoll, wenn die Öffentlichkeit ein Bewusstsein dafür hat und versteht, was diese Zahlen bedeuten, und wenn sich daraus eine öffentliche Debatte über eine sinnvolle Nutzung der Einnahmen aus der Rohstoffwirtschaft ergibt. Die EITI-Anforderungen in Bezug auf Ergebnisse und Wirkung sollen gewährleisten, dass die Stakeholder in einen Dialog über die Verwaltung der Einnahmen aus natürlichen Ressourcen einbezogen werden. Die EITI-Berichte führen zur Umsetzung der EITI-Grundsätze und leisten so einen Beitrag zu einer breiten öffentlichen Debatte. Ebenso entscheidend ist, dass die bei der Umsetzung des EITI-Standards gesammelten Lernerfahrungen berücksichtigt werden, dass in den EITI-Berichten ausgewiesene Diskrepanzen erklärt und die diesen ggf. zu Grunde liegenden Probleme beseitigt werden und dass die Umsetzung der EITI auf einer festen, nachhaltigen Grundlage steht.

7.1 Öffentliche Debatte

Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss sicherstellen, dass der EITI-Bericht verständlich ist, aktiv bekannt gemacht wird, öffentlich zugänglich ist und zur öffentlichen Debatte beiträgt. Zentrale Zielgruppen sind unter anderem die Regierung, Abgeordnete, die Zivilgesellschaft, Unternehmen und die Medien. Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss:

- a) Ausdrucke des EITI-Berichts anfertigen und gewährleisten, dass sie weite Verbreitung finden. Wenn der Bericht ausführliche Daten, zum Beispiel umfangreiche Dateien enthält, wird die Multi-Stakeholder-Gruppe ermutigt, diese online verfügbar zu machen;
- b) eine klare Strategie im Hinblick auf Zugriff, Freigabe und Weiternutzung von EITI-Daten vereinbaren. Die implementierenden Länder werden dazu ermutigt,

7. Ergebnis und Wirkung

- ihre EITI-Daten im Rahmen einer offenen Lizenz zu veröffentlichen und die Nutzer darauf hinzuweisen, dass die Informationen ohne vorherige Einwilligung weitergenutzt werden können;
- c) den EITI-Bericht in einem offenen Datenformat (xlsx oder csv) online stellen und allgemein bekannt machen, dass der Bericht zur Verfügung steht;
 - d) sicherstellen, dass der EITI-Bericht verständlich ist, unter anderem dadurch, dass er in einem klaren, nachvollziehbaren Stil und in angemessener Sprache verfasst ist;
 - e) sicherstellen, dass die Regierung, die Zivilgesellschaft und die Unternehmen Öffentlichkeitsarbeit leisten, um das Bewusstsein für den EITI-Bericht im Land zu stärken und den Dialog darüber zu fördern.

7.2 Zugriff auf Daten

Die Multi-Stakeholder-Gruppe wird ermutigt, die EITI-Berichte maschinenlesbar zu machen und EITI-Berichte und Datendateien zu codieren oder zu taggen, damit die Informationen durch die Einführung der vom EITI-Vorstand genehmigten EITI-Datenstandards mit anderen öffentlich verfügbaren Daten verglichen werden können. Gemäß Anforderung 5.1(b) wird die Multi-Stakeholder-Gruppe dazu ermutigt, nationale Systeme zur Einnahmenklassifizierung und internationale Standards wie das Handbuch der Statistik für öffentliche Finanzen des IWF heranzuziehen. Die Multi-Stakeholder-Gruppe wird ferner dazu ermutigt:

- a) Kurzberichte mit einer klaren und ausgewogenen Analyse der Informationen zu erstellen, wobei zu gewährleisten ist, dass die Urheberschaft einzelner Elemente des EITI-Berichts eindeutig angegeben ist;
- b) den Anteil jedes Einnahmenstroms zusammenzufassen und mit dem Gesamtbetrag der Einnahmen zu vergleichen, die auf die einzelnen Regierungsebenen entfallen;
- c) eine kontinuierliche automatisierte Online-Offenlegung von Einnahmen aus der Rohstoffgewinnung und Zahlungen von Regierungen und Unternehmen zu prüfen, wenn dies rechtlich und technisch machbar ist. Dies kann Fälle beinhalten, in denen Daten zu Einnahmen aus der Rohstoffgewinnung bereits regelmäßig von der Regierung veröffentlicht werden, oder Fälle, in denen sich nationale Steuersysteme in Richtung Online-Steuerschätzungen und -zahlungen entwickeln. Eine solche kontinuierliche Regierungsberichterstattung könnte als Zwischenberichterstattung und als ein wesentliches Merkmal des nationalen EITI-Prozesses betrachtet werden, das in den jährlich herausgegebenen, abgeglichenen EITI-Bericht integriert wird;
- d) Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau zu unternehmen, insbesondere mit der Zivilgesellschaft und durch zivilgesellschaftliche Organisationen, um das Bewusstsein für den Prozess zu stärken, für ein besseres Verständnis der Informationen und Daten aus den Berichten zu sorgen und die Nutzung der Informationen durch Bürgerinnen und Bürger, die Medien und andere Akteure zu fördern.

7.3 Diskrepanzen und Empfehlungen aus dem EITI-Bericht

Zur Stärkung der Wirkung der EITI-Implementierung auf die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen ist die Multi-Stakeholder-Gruppe gemäß Anforderung 7.4 dazu aufgefordert, Maßnahmen auf der Grundlage von Lernerfahrungen zu ergreifen, die Ursachen von Abweichungen festzustellen, zu analysieren und zu beseitigen und die Empfehlungen aus dem EITI-Bericht zu prüfen.

7.4 Prüfung der Ergebnisse und Wirkungen der EITI-Implementierung

Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss die Ergebnisse und die Auswirkungen der Umsetzung der EITI auf die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen prüfen.

- a) Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss jährliche Fortschrittsberichte veröffentlichen.⁵
Die jährlichen Fortschrittsberichte müssen Folgendes beinhalten:
 - i. eine Zusammenfassung der im Vorjahr ergriffenen EITI-Maßnahmen.
 - ii. eine Fortschrittsbewertung im Hinblick auf die Erfüllung und fortgesetzte Konformität mit den einzelnen EITI-Anforderungen sowie der Schritte, die unternommen wurden, um diese Anforderungen zu übertreffen.
Dazu gehören alle Maßnahmen zur Bearbeitung von Themen wie Einnahmenverwaltung und Ausgaben (5.3), Transporteinnahmen (4.4), freiwillige Sozialausgaben (6.1), subnationale Ad-hoc-Transfers (5.2), wirtschaftliches Eigentum (2.5) sowie Verträge (2.4).
 - iii. einen Überblick über die Reaktionen der Multi-Stakeholder-Gruppe auf die Empfehlungen, die sich aus dem Abgleich und der Validierung ergeben, sowie über die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Empfehlungen gemäß Anforderung 7.3 erzielt wurden. Die Multi-Stakeholder-Gruppe ist gehalten, alle Empfehlungen, die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen sowie die bei der Umsetzung der Empfehlungen erzielten Fortschritte aufzuführen. Wenn die Regierung und die Multi-Stakeholder-Gruppe beschlossen haben, den Empfehlungen nicht zu folgen, muss die Multi-Stakeholder-Gruppe diese Entscheidung im jährlichen Fortschrittsbericht begründen.
 - iv. eine Fortschrittsbewertung hinsichtlich der Erreichung der Ziele, die im Arbeitsplan ausgeführt sind (Anforderung 1.5), einschließlich der Auswirkungen und Ergebnisse der genannten Ziele.
 - v. einen Bericht über die Maßnahmen zur Stärkung der EITI-Implementierung in Bezug auf die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen einschließlich der Maßnahmen zur Ausweitung des Detaillierungsgrads und des Umfangs der EITI-Berichterstattung bzw. zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Stakeholdern.
- b) Alle Stakeholder müssen in der Lage sein, sich an der Erstellung des jährlichen Fortschrittsberichts und der Überprüfung der Auswirkungen der EITI-Umsetzung zu beteiligen. In die EITI einbezogene zivilgesellschaftliche Gruppen und Branchen, insbesondere die, die in der Multi-Stakeholder-Gruppe mitarbeiten, müssen die Möglichkeit haben, Rückmeldungen zum EITI-Prozess zu geben und ihre Standpunkte in den jährlichen Fortschrittsbericht einzubringen.
- c) Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss innerhalb der vom EITI-Vorstand festgelegten Frist einen Validierungsbericht vorlegen (Abschnitt 8).

5. Eine Standardvorlage ist beim Internationalen Sekretariat erhältlich.

8

EITI-ANFORDERUNG 8

Konformität und Termine für implementierende Länder

Überblick: In diesem Abschnitt werden die vom EITI-Vorstand festgelegten Termine für die Veröffentlichung der EITI-Berichte (8.2), die jährlichen Fortschrittsberichte (8.4) und die Validierung (8.3) genannt. Außerdem werden die Folgen bei Nichteinhaltung der Fristen und der EITI-Anforderungen beschrieben und Möglichkeiten und Kriterien für eine angepasste Umsetzung (8.1) sowie für Fristverlängerungen (8.5) aufgezeigt.

8.1 Angepasste Umsetzung

Kommt die Multi-Stakeholder-Gruppe zu dem Schluss, dass außerordentliche Umstände gegeben sind, die eine Abweichung von den Anforderungen für die Umsetzung notwendig machen, muss sie vorab den EITI-Vorstand um Genehmigung einer angepassten Umsetzung ersuchen. Der Antrag muss von der Multi-Stakeholder-Gruppe gebilligt und im Arbeitsplan berücksichtigt werden. In dem Antrag sind die Gründe für die angepasste Umsetzung zu nennen.

Der EITI-Vorstand wird eine Genehmigung von Anpassungen nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände prüfen. Bei der Prüfung solcher Anträge wird der EITI-Vorstand der notwendigen vergleichbaren Behandlung von Ländern Vorrang einräumen und sicherstellen, dass die EITI-Grundsätze eingehalten werden; insbesondere wird er gewährleisten, dass der EITI-Prozess hinreichend inklusiv ist und dass der EITI-Bericht vollständig und verlässlich ist und zur öffentlichen Debatte beiträgt.

8.2 Fristen für die EITI-Berichterstattung

Die EITI schreibt eine fristgerechte Veröffentlichung von EITI-Berichten vor (Anforderung 2). Wird der EITI-Bericht nicht zum festgesetzten Stichtag veröffentlicht, wird das Land suspendiert. Die Suspendierung wird aufgehoben, wenn der EITI-Vorstand davon überzeugt ist, dass der ausstehende EITI-Bericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist veröffentlicht wird. Werden die ausstehenden Berichte nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist veröffentlicht, bleibt die Suspendierung solange in Kraft, bis der EITI-Vorstand davon überzeugt ist, dass das Land einen EITI-Bericht veröffentlicht hat, der Daten umfasst, die nicht älter als der gesamte vorletzte Abrechnungszeitraum sind (Anforderung 4.8). Ist die Suspendierung über ein Jahr in Kraft, schließt der EITI-Vorstand das Land aus.

8.3 Fristen für die EITI-Validierung und Validierungsfolgen

a) Bewertung der Fortschritte bei der EITI-Umsetzung

- i. **Bewertung jeder EITI-Anforderung.** Im Rahmen des Validierungsprozesses werden die Fortschritte des Landes bei der Erfüllung jeder einzelnen EITI-Anforderung bewertet. Nähere Hinweise zur Art der Nachweise, die für eine Bewertung der einzelnen Anforderungen notwendig sind, werden in Abschnitt 4 des Validierungsleitfadens gegeben. Das Fortschritts- und Konformitätsniveau für jede einzelne EITI-Anforderung wird durch eine der folgenden Beschreibungen bewertet:

Zufriedenstellende Fortschritte. Damit der EITI-Vorstand zu dem Schluss gelangt, dass ein Land zufriedenstellende Fortschritte gemacht hat, muss bei der Validierung gezeigt werden, dass alle Aspekte der betreffenden Anforderung umgesetzt wurden und dass das übergeordnete Ziel der Anforderung erreicht wurde.

Fortschritte in wesentlichen Teilbereichen. Damit der EITI-Vorstand zu dem Schluss gelangt, dass ein Land Fortschritte in wesentlichen Teilbereichen gemacht hat, muss bei der Validierung gezeigt werden, dass wesentliche Aspekte der betreffenden Anforderung umgesetzt wurden und dass das Land dabei ist, das übergeordnete Ziel der Anforderung zu erreichen.

Unzureichende Fortschritte. Damit der EITI-Vorstand zu dem Schluss gelangt, dass ein Land nur unzureichende Fortschritte gemacht hat, muss bei der Validierung gezeigt werden, dass wesentliche Aspekte der betreffenden Anforderung nicht umgesetzt wurden und dass das übergeordnete Ziel der Anforderung nicht annähernd erreicht wird.

Keine Fortschritte. Damit der EITI-Vorstand zu dem Schluss gelangt, dass ein Land keine Fortschritte gemacht hat, muss bei der Validierung gezeigt werden, dass praktisch keiner der Aspekte der betreffenden Anforderung umgesetzt wurde und dass das übergeordnete Ziel der Anforderung nicht erreicht wird.

- ii. **Gesamtbewertung.** Der EITI-Vorstand nimmt gemäß dem Validierungsverfahren eine Gesamtbewertung der Konformität mit allen Anforderungen des EITI-Standards vor. Bei der Gesamtbewertung eines Landes wendet der EITI-Vorstand dieselben Mindestschwellenwerte an wie bei der Bewertung der einzelnen Anforderungen gemäß 8.3(i) (oben). Ferner berücksichtigt der EITI-Vorstand auch Punkt 8.3(c)(i) (unten) sowie die folgenden Faktoren:
 - die Ratschläge und Empfehlungen des Validators und des Validierungsausschusses;
 - die Art der nicht erfüllten Anforderungen und wie viel zur Erfüllung der Anforderungen noch zu leisten ist;
 - die Größe und Komplexität des Rohstoffsektors des betreffenden Landes;
 - andere Hürden, die der Erfüllung der Anforderungen entgegenstehen; dazu gehören insbesondere instabile staatliche Verhältnisse und vor kurzem eingetretene oder laufende politische Veränderungen sowie die Intensität, mit der sich die Multi-Stakeholder-Gruppe um eine Überwindung der Hürden bemüht hat;
 - die gutgläubigen Bemühungen der Multi-Stakeholder-Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen;
 - die Gründe und Rechtfertigungen für die Nichterfüllung; sowie
 - ggf. in der Multi-Stakeholder-Gruppe vereinbarte Pläne zur künftigen Erfüllung der Anforderungen.
- iii. **Maßnahmen, die über die EITI-Anforderungen hinausgehen.** Außer der Anforderungsbewertung werden bei der Validierung auch folgende Punkte dokumentiert:
 - *Maßnahmen, die über die EITI-Anforderungen hinausgehen.* Dazu gehören alle Maßnahmen der Multi-Stakeholder-Gruppe, zu denen der EITI-Standard die Gruppe *ermutigt* oder die er *empfiehlt*. Darunter fallen sämtliche Maßnahmen der Multi-Stakeholder-Gruppe zur Erreichung von im Arbeitsplan festgelegten Zielen, die über den Geltungsbereich des EITI-Standards hinausgehen, aber von der Multi-Stakeholder-Gruppe als Ziele der EITI identifiziert wurden, die zur Erreichung der nationalen Prioritäten im Rohstoffsektor notwendig sind. Zwar werden diese Bemühungen im Validierungsverfahren dokumentiert, doch sie fließen nicht in die EITI-Konformitätsbewertung ein. Ergibt die Validierung, dass die Multi-Stakeholder-Gruppe sämtliche Aspekte des EITI-Standards, zu denen *ermutigt* wird oder die *empfohlen* werden, und/oder sämtliche im Arbeitsplan der Multi-Stakeholder-

8. Konformität und Termine für implementierende Länder

Gruppe festgelegten Ziele erreicht, so werden diese Bemühungen vom EITI-Vorstand im Bewertungsbogen gewürdigt.

- die Fortschritte für jede EITI-Anforderung im Vergleich zu früheren Validierungen des Landes, um daraus abzuleiten, ob die Entwicklung positiv oder negativ ist.

Die Bewertungsergebnisse werden gemäß der standardisierten Aufgabenbeschreibung für Validierungen auf einem Bewertungsbogen und in einem Bewertungsbericht mit den entsprechenden Nachweisen, Aussagen von Stakeholdern, Referenzmaterial und Schlussfolgerungen erfasst.

b) Folgen der EITI-Konformität

Wenn die Validierung ergibt, dass ein Land zufriedenstellende Fortschritte erzielt hat, stuft der EITI-Vorstand dieses Land als *EITI-konform* ein.

EITI-konforme Länder müssen die EITI-Grundsätze und -Anforderungen dauerhaft einhalten, um den Konformitätsstatus zu behalten. Wenn ein Land den Status *EITI-konform* erreicht hat, es aber Hinweise darauf gibt, dass die Umsetzung der EITI zu einem späteren Zeitpunkt unter den erforderlichen Standard gesunken ist, behält sich der EITI-Vorstand das Recht vor, von diesem Land eine neue Validierung zu verlangen. Die Stakeholder können eine Eingabe beim EITI-Vorstand einreichen, wenn sie der Ansicht sind, dass der Konformitätsstatus überprüft werden muss. Diese Eingabe kann durch einen Vertreter der Mitgliedergruppe des Stakeholders beim EITI-Vorstand vermittelt werden. Der EITI-Vorstand prüft die Situation und nutzt seinen Ermessensspielraum hinsichtlich einer vorzeitigen Validierung. In Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Bewertung legt der EITI-Vorstand den Status des Landes fest.

Wird ein EITI-konformes Land erneut validiert und ergibt sich dabei, dass das Land nicht alle EITI-Anforderungen erfüllt, hat dies die unter Punkt (c) genannten Konsequenzen.

c) Konsequenzen der Nichtkonformität

- Ein Land muss bei den folgenden vier Anforderungen zufriedenstellende Fortschritte erzielt haben: Beteiligung der Regierung (1.1), Beteiligung der Wirtschaft (1.2), Beteiligung der Zivilgesellschaft (1.3) und fristgerechte EITI-Berichterstattung (4.8). Erreicht ein Land in Bezug auf die Anforderungen an die Datenqualität (4.9) und die Vollständigkeit der Daten (4.1) nicht den Status Fortschritte in wesentlichen Teilbereichen, muss die Multi-Stakeholder-Gruppe einen Aktionsplan mit festen Fristen zur Behebung der Probleme bei der Qualität und Vollständigkeit der Daten vorlegen. Die bei der Umsetzung dieses Aktionsplans erzielten Fortschritte werden bei späteren Validierungen berücksichtigt.

In Bezug auf die anderen EITI-Anforderungen sind die Konsequenzen der Nichtkonformität von der Gesamtfortschrittsbewertung des EITI-Vorstands abhängig:

- Keine Fortschritte.* Das Land wird ausgeschlossen⁶.
- Unzureichende Fortschritte.* Das Land wird suspendiert und aufgefordert, bis zur zweiten Validierung Abhilfemaßnahmen umzusetzen. Damit die Suspendierung wieder aufgehoben wird, muss das Land bei der zweiten Validierung mindestens *Fortschritte in wesentlichen Teilbereichen* nachweisen.

6. Gemäß Punkt 8.6.b kann ein Land wegen fehlender politischer Stabilität oder Konflikten ausgeschlossen werden. Die Validierung eines nach 8.6.b ausgeschlossenen Landes wird vom EITI-Vorstand nicht bestätigt.

Erreicht ein Land bei der zweiten Validierung Fortschritte *in wesentlichen Teilbereichen*, greift die Bestimmung nach Punkt (iv.) (2) (unten). Erreicht ein Land bei der zweiten Validierung nur *Unzureichende Fortschritte*, greift die Bestimmung nach Punkt (ii) (oben).

- iv. *Fortschritte in wesentlichen Teilbereichen*. Das Land gilt als EITI-Kandidatenland und wird aufgefordert, bis zur zweiten Validierung Abhilfemaßnahmen umzusetzen.

(1) Wenn das Land bei der zweiten Validierung insgesamt *Fortschritte in wesentlichen Teilbereichen*, aber keine Fortschritte bei den einzelnen Anforderungen erzielt, wird das Land suspendiert und aufgefordert, bis zur dritten Validierung Abhilfemaßnahmen umzusetzen. Wenn das Land bei der dritten Validierung insgesamt *Fortschritte in wesentlichen Teilbereichen*, aber keine Fortschritte bei den einzelnen Anforderungen erzielt, wird das Land ausgeschlossen. Wenn das Land bei der dritten Validierung insgesamt *Fortschritte in wesentlichen Teilbereichen* und auch deutliche Verbesserungen bei mehreren Einzelanforderungen (d. h. einige, aber nicht alle der zuvor nicht erfüllten Anforderungen werden nun erfüllt) erzielt, bleibt das Land suspendiert.

Der EITI-Vorstand legt dann neue Abhilfemaßnahmen fest. Werden bei der vierten Validierung nicht alle Anforderungen erfüllt, wird das Land ausgeschlossen.

(2) Wenn das Land bei der zweiten Validierung insgesamt *Fortschritte in wesentlichen Teilbereichen und auch deutliche Verbesserungen bei mehreren Einzelanforderungen* (d. h. einige, aber nicht alle der zuvor nicht erfüllten Anforderungen werden nun erfüllt) erzielt, muss das Land zwar Abhilfemaßnahmen umsetzen, gilt aber bereits als EITI-Kandidatenland. Wenn das Land bei der dritten Validierung insgesamt *Fortschritte in wesentlichen Teilbereichen* erreicht, wird das Land suspendiert.

Der EITI-Vorstand legt dann neue Abhilfemaßnahmen fest. Werden bei der vierten Validierung nicht alle Anforderungen erfüllt, wird das Land suspendiert oder ausgeschlossen.

(3) Erreicht ein Land bei der zweiten und den folgenden Validierungen nur *Unzureichende Fortschritte*, greift die Bestimmung nach Punkt (ii) (oben).

d) Fristen zur Erreichung der EITI-Konformität

- i. Die EITI-Kandidatenländer müssen innerhalb von zweieinhalb Jahren nach Erlangung des Status als EITI-Kandidatenland mit der Validierung beginnen. EITI-konforme Länder müssen alle drei Jahre eine Neuvalidierung vornehmen. Gemäß Punkt 8.5 kann ein Land eine Fristverlängerung beantragen. Außerdem kann ein Land einen vorzeitigen Validierungsbeginn beantragen.
- ii. Ergibt die Validierung, dass ein Land den Konformitätsstatus nicht erreicht hat, legt der EITI-Vorstand für das Land obligatorische Abhilfemaßnahmen sowie eine Umsetzungsfrist von 3 und 18 Monaten fest. Nach dieser Frist erfolgt eine weitere Validierung, bei der die durch die Abhilfemaßnahmen erzielten Fortschritte ermittelt werden. Bei der Festlegung der Frist für die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen berücksichtigt der EITI-Vorstand die Art der Abhilfemaßnahmen sowie die im jeweiligen Land herrschenden Gegebenheiten. Der EITI-Vorstand behält sich das Recht zur Festlegung kürzerer oder längerer Fristen vor. Gemäß Punkt 8.5 kann ein Land eine Fristverlängerung beantragen. Außerdem kann ein Land einen vorzeitigen Validierungsbeginn beantragen.

8. Konformität und Termine für implementierende Länder

- iii. Gemäß Punkt (8.3c) und Punkt (8.3.d)(i-ii) (oben) kann ein Land den Status eines EITI-Kandidatenlandes höchstens 7 Jahre nach Verleihung des Status behalten.⁷

8.4 Fristen für die jährlichen Fortschrittsberichte

Die Multi-Stakeholder-Gruppen müssen jährliche Fortschrittsberichte veröffentlichen (Anforderung 7.4). Der Bericht über die Tätigkeiten des Vorjahres ist bis zum 1. Juli des Folgejahres zu veröffentlichen. Der EITI-Vorstand legt für neue EITI-Kandidatenländer angemessene Fristen fest. Wird der jährliche Fortschrittsbericht nicht innerhalb von sechs Monaten nach diesem Stichtag, das heißt bis zum 31. Dezember des Folgejahres veröffentlicht, wird das Land suspendiert, bis der EITI-Vorstand überzeugt ist, dass der ausstehende Fortschrittsbericht veröffentlicht wurde.

8.5 Fristverlängerungen

Ein implementierendes Land kann eine Fristverlängerung beantragen, wenn es nicht in der Lage ist, die unter Punkt 8.2 bis Punkt 8.4 (oben) angegebenen Fristen einzuhalten. Der EITI-Vorstand wird bei der Bewertung von Anträgen auf Fristverlängerung folgende Kriterien anwenden:

- a) Der Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden und von der Multi-Stakeholder-Gruppe genehmigt sein.
- b) Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss zeigen, dass sie kontinuierliche Fortschritte bei der Einhaltung der Frist gemacht hat und aufgrund außergewöhnlicher Umstände in Rückstand geraten ist. Bei der Bewertung der kontinuierlichen Fortschritte betrachtet der EITI-Vorstand folgende Punkte:
 - i. den EITI-Prozess, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Multi-Stakeholder-Gruppe und die eindeutige und feste Verpflichtungszusage seitens der Regierung;
 - ii. den Status und die Qualität der EITI-Berichterstattung, insbesondere Fortschritte in wesentlichen Teilbereichen bei der Erfüllung der Anforderungen für eine fristgerechte Berichterstattung gemäß Anforderung 4.8, sowie die Maßnahmen zur Berücksichtigung von Empfehlungen für die Verbesserung der EITI-Berichterstattung.
- c) Die Multi-Stakeholder-Gruppe muss die außergewöhnlichen Umstände im Fristverlängerungsantrag erläutern.
- d) Es werden keine Fristverlängerungen gewährt, die zu einer Verlängerung der maximalen Kandidaturdauer führen.

8.6 Suspendierung

a) Suspendierung aufgrund von Verstößen gegen EITI-Grundsätze und -Anforderungen

Wenn eindeutig feststeht, dass ein wesentlicher Aspekt der EITI-Grundsätze und -Anforderungen von einem implementierenden Land nicht eingehalten wird, suspendiert der EITI-Vorstand das Land oder schließt es aus. Gemäß den Punkten 8.2 bis 8.4 gehören dazu Fälle, in denen ein Land die Anforderungen an eine fristgerechte EITI-Berichterstattung, an die Veröffentlichung von jährlichen

7. Die Zeit, die ein Land für eine Validierung benötigt, wird bei der Ermittlung der maximalen Kandidaturdauer nicht angerechnet

Fortschrittsberichten und/oder an die Erreichung der Konformität mit den EITI-Anforderungen zu den vom EITI-Vorstand festgelegten Terminen nicht erfüllt hat. Wenn der EITI-Vorstand Sorge hat, dass die Einhaltung der EITI-Grundsätze und -Anforderungen gefährdet ist, kann er das Internationale Sekretariat damit beauftragen, Informationen zur Lage zu erheben und dem EITI-Vorstand einen Bericht vorzulegen.

Die Suspendierung eines implementierenden Landes ist eine vorläufige Maßnahme, die mit dem Ende der maximalen Kandidaturdauer endet. Gemäß den Bestimmungen unter Punkt 8.2 bis Punkt 8.4 (oben) setzt der EITI-Vorstand dem implementierenden Land eine Frist, um die Verstöße gegen den EITI-Standard zu beheben. Während der Suspendierung hat das Land den Status suspendiert. Wird der Verstoß innerhalb der Frist und zur Zufriedenheit des EITI-Vorstands abgestellt, erhält das Land wieder den Status eines EITI-Kandidatenlandes oder *EITI-konform*. Wird der Verstoß nicht fristgerecht zur Zufriedenheit des EITI-Vorstands abgestellt, schließt der EITI-Vorstand das Land aus.

b) Suspendierung aufgrund von politischer Instabilität oder Konflikten

Der EITI-Vorstand kann die Suspendierung eines Landes beschließen, wenn politische Instabilität oder Konflikte das Land offenkundig daran hindern, einen wesentlichen Aspekt der EITI-Grundsätze und -Anforderungen einzuhalten. Länder, die Phasen einer außergewöhnlichen politischen Instabilität oder Konflikte durchlaufen, können ihre Suspendierung auch freiwillig beantragen. In einer solchen Situation muss die Regierung einen Antrag auf freiwillige Suspendierung beim EITI-Vorstand einreichen. In den Antrag der Regierung sind die Standpunkte der Multi-Stakeholder-Gruppe aufzunehmen.

Wenn ein Land aufgrund einer politisch instabilen Lage oder eines Konflikts suspendiert ist, wird die Zeit, in der das Land suspendiert ist, nicht auf die maximale Kandidaturdauer angerechnet. Der EITI-Vorstand überwacht und prüft die Lage regelmäßig und behält sich das Recht vor, die Suspendierung zu verlängern bzw. das Land auszuschließen.

c) Aufhebung der Suspendierung

Die Regierung kann jederzeit eine Aufhebung der Suspendierung beantragen. Der Antrag muss die von den Stakeholdern vereinbarten Schritte für eine Wiederaufnahme des EITI-Implementierungs- und Validierungsprozesses sowie den Arbeitsplan zur Erreichung der EITI-Konformität dokumentieren. Ist der EITI-Vorstand davon überzeugt, dass die Ursachen für die Suspendierung beseitigt wurden, wird die Suspendierung aufgehoben. Nach Aufhebung einer Suspendierung legt der EITI-Vorstand gegebenenfalls neue Fristen für Berichterstattung und Validierung fest. In allen Prozessphasen muss der EITI-Vorstand gewährleisten, dass seine Bedenken und Beschlüsse dem implementierenden Land klar mitgeteilt werden.

8.7 Ausschluss

Ein Ausschluss, d. h. heißt die Annullierung des Status eines Landes als implementierendes Land, erfolgt, wenn:

- 1) gemäß Punkt 8.6(a) ein implementierendes Land suspendiert wurde und der Verstoß bis zum vereinbarten Termin nicht zur Zufriedenheit des EITI-Vorstands abgestellt wurde;
- 2) gemäß Punkt 8.3 der EITI-Vorstand zu dem Schluss kommt, dass ein Land bei der Umsetzung der EITI innerhalb der gesetzten Frist keine wesentlichen Fortschritte gemacht hat.

Anforderungen an implementierende Länder

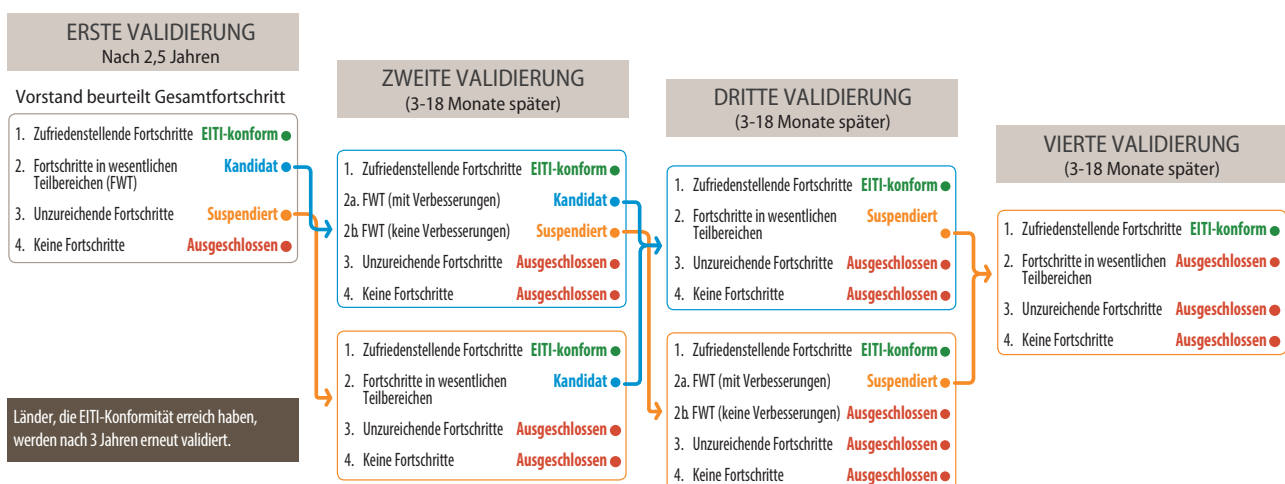
8. Konformität und Termine für implementierende Länder

Wenn eindeutig feststeht, dass ein wesentlicher Aspekt der EITI-Grundsätze und -Anforderungen von einem implementierenden Land nicht eingehalten wird, behält sich der EITI-Vorstand das Recht vor, das Land auszuschließen. Ein ausgeschlossenes Land kann jederzeit einen neuen Antrag auf Zulassung als EITI-Kandidatenland stellen. Der EITI-Vorstand wird in Bezug auf die Bewertung von EITI-Bewerbungen die vereinbarten Verfahren anwenden. Er wird darüber hinaus frühere Erfahrungen bei der Umsetzung der EITI, einschließlich früherer Hindernisse für eine effektive Implementierung, sowie die Durchführung von Abhilfemaßnahmen bewerten.

8.8 Berufung

Das jeweils betroffene implementierende Land kann den EITI-Vorstand darum ersuchen, seinen Beschluss hinsichtlich der Suspendierung, des Ausschlusses oder der Bezeichnung des Landes als EITI-Kandidatenland oder EITI-konform nach einer Validierung zu überprüfen. Bei der Entscheidung über ein solches Ersuchen berücksichtigt der EITI-Vorstand die tatsächlichen Umstände, die Notwendigkeit der Wahrung der Integrität der EITI sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder. Der Beschluss des EITI-Vorstands ist endgültig. Das betroffene Land kann vor Ablauf der Kündigungsfristen gemäß Artikel 8 der Statuten bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch gegen einen Beschluss des EITI-Vorstands einlegen.

In der folgenden Abbildung ist dargestellt, welche Folgen es hat, wenn die EITI-Konformität erreicht bzw. nicht erreicht wird (Anforderung 8.3(b) und 8.3(c)).



4 Überblick über die Validierung

In diesem Abschnitt geht es um die EITI-Validierung. Ziel der Validierung ist es, die Konformität mit den in Abschnitt 3 dargelegten EITI-Anforderungen zu bewerten.

Validierungsziele

Die Validierung ist ein wesentliches Merkmal des EITI-Prozesses. Sie dient zur Leistungsbeurteilung und fördert den Dialog und das Lernen auf Länderebene. Sie bewahrt darüber hinaus die Integrität der EITI, indem sie alle implementierenden Länder auf denselben weltweiten Standard verpflichtet. Mit der Validierung sollen alle Stakeholder eine unvoreingenommene Bewertung darüber erhalten, ob die Umsetzung der EITI in einem Land in Einklang mit den Bestimmungen des EITI-Standards steht. Im Validierungsbericht werden zudem die Auswirkungen der EITI in dem validierten Land, die bei der Umsetzung der EITI gewonnenen Erkenntnisse, die von Stakeholdern geäußerten Bedenken sowie die Empfehlungen für die zukünftige Umsetzung der EITI betrachtet.

Validierungsmethodik

Im Rahmen der Validierung wird die Konformität mit den in Abschnitt 3 dargelegten EITI-Anforderungen bewertet. Die dabei anzuwendende Methodik wird im Validierungsleitfaden mit Hinweisen zu jeder Anforderung dargelegt. In manchen Fällen werden im Validierungsleitfaden auch die Nachweise angegeben, die der Validator prüfen muss, um festzustellen, ob eine Anforderung erfüllt wurde. In anderen Fällen hat ein Land mehrere Möglichkeiten zur Erfüllung einer EITI-Anforderung, und im Validierungsleitfaden sind beispielhaft Belege aufgeführt, die ggf. berücksichtigt werden können.

Validierungsverfahren

Angesichts des Multi-Stakeholder-Charakters der EITI und der Bedeutung des Dialogs sind Stakeholder-Konsultationen ein wesentlicher Teil des Validierungsverfahrens. Die Validierung erfolgt in drei Phasen:

1. **Eine erste Datenerhebung und Stakeholder-Konsultationen** erfolgen durch das Internationale EITI-Sekretariat. Das Internationale Sekretariat prüft die relevanten Unterlagen, besucht das Land und konsultiert die Stakeholder. Dazu gehören Sitzungen mit der Multi-Stakeholder-Gruppe, dem unabhängigen Verwalter und weiteren zentralen Stakeholdern, darunter auch Stakeholder-Gruppen, die in der Multi-Stakeholder-Gruppe vertreten, aber nicht direkt daran beteiligt sind. Der EITI-Vorstand verfügt über ein standardisiertes Verfahren zur Datenerhebung.

Auf der Grundlage dieser Konsultationen erstellt das Internationale EITI-Sekretariat einen Bericht mit einer ersten Fortschrittsbewertung gemäß dem Validierungsleitfaden. Der Bericht enthält keine Gesamtbewertung der Konformität und wird dem Validator vorgelegt. Die Multi-Stakeholder-Gruppe wird dazu aufgefordert, zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

2. **Unabhängige Validierung.** Der EITI-Vorstand setzt unabhängige Validatoren ein, die dem Vorstand über den Validierungsausschuss berichten. Außerdem beauftragt der EITI-Vorstand Validatoren mit der Bearbeitung von Validierungspaketen innerhalb eines vom EITI-Vorstand festgelegten Zeitrahmens.

Der Validator muss gemäß seiner Aufgabenbeschreibung prüfen, ob

die Erstvalidierung durch das Sekretariat den Anforderungen des Validierungsleitfadens entsprach. Diese Prüfung umfasst eine detaillierte Analyse der relevanten Dokumente und der Erstevaluierung des Sekretariats für jede Anforderung sowie eine risikobasierte Herangehensweise für stichprobenhafte Prüfungen und weitere Stakeholder-Konsultationen. Der EITI-Vorstand kann verlangen, dass der Validator die Erfüllung bestimmter Anforderungen stichprobenhaft prüft. Der Validator ergänzt oder kommentiert den Bericht des Sekretariats nach Bedarf. Anschließend erstellt der Validator eine kurze Zusammenfassung (den Validierungsbericht), der dem EITI-Vorstand vorzulegen ist. Dieser umfasst die Bewertungen des Validators im Hinblick auf die Erfüllung der einzelnen Anforderungen, nicht jedoch eine Gesamtkonformitätsbewertung. Die Multi-Stakeholder-Gruppe wird dazu aufgefordert, eine Stellungnahme zum Validierungsbericht abzugeben.

- 3. Prüfung durch den EITI-Vorstand.** Der Validierungsausschuss prüft die Bewertung des Validators und das Feedback der Multi-Stakeholder-Gruppe. Anschließend spricht der Validierungsausschuss eine Empfehlung gegenüber dem EITI-Vorstand im Hinblick auf die Konformität des Landes mit den EITI-Anforderungen aus.

Der EITI-Vorstand befindetet endgültig darüber, ob die Anforderungen erfüllt wurden oder nicht und ob die Gesamtkonformität des Landes in Einklang mit Punkt 8.3.a.ii des EITI-Standards gegeben ist.

5 Protokoll: Beteiligung der Zivilgesellschaft

1. Einleitung

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft ist für die Erreichung der EITI-Ziele wesentlich. Dies gilt insbesondere für den vierten Grundsatz, wonach „ein umfassender Einblick der Öffentlichkeit in die Staatseinnahmen und -ausgaben die öffentliche Debatte im Laufe der Zeit fördert und angemessene und realistische Entscheidungen zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung ermöglicht“. Die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft am EITI-Prozess ist entscheidend dafür, dass die von der EITI erreichte größere Transparenz dazu führt, dass umfassender Rechenschaft abgelegt wird. Eine Hauptmotivation für die Einführung des EITI-Standards bestand darin, relevantere, verlässlichere und besser nutzbare Informationen zu erhalten und diese Informationen verstärkt mit Reformen des Rohstoffsektors bzw. mit dem öffentlichen Rechnungswesen und der Einnahmenverwaltung zu verknüpfen. Deshalb ist es für die Umsetzung der EITI und die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der EITI so wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, die von der EITI bereitgestellten Informationen aktiv zu nutzen.

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft am EITI-Prozess wird formell in zwei Phasen der EITI-Umsetzung bewertet, nämlich bei der Bewertung der Kandidatur und während der Validierung. Eine Bewertung der Beteiligung der Zivilgesellschaft kann auch ad hoc stattfinden, wenn gegenüber dem EITI-Vorstand bestimmte Probleme in Bezug auf ein bestimmtes implementierendes Land angesprochen wurden. In diesem Protokoll sind die Fragen wiedergegeben, die der EITI-Vorstand (einschließlich seiner Ausschüsse) und die Validatoren bei der Bewertung der Anforderungen an die Beteiligung der Zivilgesellschaft (1.3) zu berücksichtigen haben, sowie alle Nachweise, die für die Beantwortung dieser Fragen hinzuzuziehen sind. Während die Anforderungen zur Beteiligung der Zivilgesellschaft am EITI-Prozess in jeder Phase der EITI-Implementierung unverändert bleiben, können in Abhängigkeit von den Verhältnissen im jeweiligen Land, der Umsetzungsphase und der Verfügbarkeit von Informationen vom EITI-Vorstand unterschiedliche Nachweise zur Bewertung der Anforderungen herangezogen werden. Zu beachten ist, dass die unter Punkt 2.1-2.5 aufgeführten Fragen und möglichen Nachweise keine Anforderungen darstellen und dass die Liste nicht erschöpfend ist. Sie bietet jedoch einen Rahmen für die Bewertung der Anforderungen im Hinblick auf die Zivilgesellschaft.

2. Die EITI-Interpretation der Vorschriften zur Zivilgesellschaft

Der Begriff „Vertreter der Zivilgesellschaft“ umfasst im Sinne des vorliegenden Protokolls alle Vertreter der Zivilgesellschaft, die sich in erheblichem Umfang am EITI-Prozess beteiligen, darunter insbesondere die Mitglieder der Multi-Stakeholder-Gruppe. Verweise auf den „EITI-Prozess“ umfassen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf den EITI-Beitritt; Sitzungen der Multi-Stakeholder-Gruppe; Sitzungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen zum Thema EITI, insbesondere den Austausch mit Vertretern der Multi-Stakeholder-Gruppe; die Erstellung von EITI-Berichten; die Erstellung von Materialien oder Analysen zu EITI-Berichten und Stellungnahmen in Bezug auf die Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen.

Protokoll: Beteiligung der Zivilgesellschaft

Bei der Bewertung der Anforderungen in Bezug auf die Zivilgesellschaft führen der EITI-Vorstand und die Validatoren folgende Tests durch:

2.1 Meinungsfreiheit: Die Vertreter der Zivilgesellschaft können sich an der öffentlichen Debatte zum EITI-Prozess beteiligen und ihre Meinung dazu äußern, ohne Einschränkungen, Gewalt oder Vergeltungsmaßnahmen fürchten zu müssen.

Der EITI-Vorstand und die Validatoren prüfen, inwieweit:

- die Vertreter der Zivilgesellschaft in der Öffentlichkeit frei über den EITI-Prozess sprechen können, zum Beispiel auf MSG-Sitzungen, bei EITI-Veranstaltungen wie der Vorstellung der EITI-Berichte, bei öffentlichen Veranstaltungen oder in den Medien;
- die tatsächliche Praxis, insbesondere die Stellungnahmen der verschiedenen Stakeholder bzw. die von unabhängigen Dritten beigebrachten Belege, darauf hindeuten, dass die Vertreter der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit dem EITI-Prozess aus Angst vor Repressalien Selbstzensur ausüben oder sich selbst Beschränkungen auferlegen, und ob diese Beschränkungen die Verbreitung von Informationen und öffentlichen Stellungnahmen zum EITI-Prozess durch die betroffenen Vertreter der Zivilgesellschaft beeinträchtigen.

2.2 Handlungsfreiheit: Die Vertreter der Zivilgesellschaft sind in der Lage, in Bezug auf den EITI-Prozess uneingeschränkt tätig zu werden.

Der EITI-Vorstand und die Validatoren prüfen, inwieweit die Vertreter der Zivilgesellschaft durch die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen, administrativen und realen Rahmenbedingungen in ihren Möglichkeiten zur Beteiligung am EITI-Prozess beeinträchtigt werden. Dazu können zum Beispiel folgende Punkte gehören:

- inwieweit die Vertreter der Zivilgesellschaft durch gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder administrative Hürden in ihren Möglichkeiten zur Beteiligung am EITI-Prozess eingeschränkt werden. Dies umfasst beispielsweise gesetzliche oder administrative Verfahren im Zusammenhang mit der Registrierung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die deren Möglichkeiten zur Beteiligung am EITI-Prozess beeinträchtigen; gesetzliche oder administrative Beschränkungen der Finanzierung, durch die die Organisationen der Zivilgesellschaft daran gehindert werden, im Zusammenhang mit dem EITI-Prozess tätig zu werden; gesetzliche oder administrative Probleme, die die Organisationen der Zivilgesellschaft daran hindern, Sitzungen zum EITI-Prozess abzuhalten, oder gesetzliche und administrative Hürden, die der Verbreitung von Informationen und öffentlichen Stellungnahmen zum EITI-Prozess entgegenstehen.
- alle Belege, die darauf hindeuten, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung des EITI-Prozesses die Grundrechte von Vertretern der Zivilgesellschaft, beispielsweise die Meinungs- oder die Reisefreiheit eingeschränkt werden.

2.3 Kooperationsfreiheit: Die Vertreter der Zivilgesellschaft sind in der Lage, sich über den EITI-Prozess auszutauschen und zusammenzuarbeiten.

Der EITI-Vorstand und die Validatoren prüfen, inwieweit:

- die Vertreter der Zivilgesellschaft in der MSG die Möglichkeit haben und nicht daran gehindert werden, andere Organisationen der Zivilgesellschaft, die nicht der MSG angehören, einzubeziehen und insbesondere deren Beiträge zu den

Diskussionen der MSG aufzunehmen und die Ergebnisse der MSG-Beratungen gegenüber diesen Organisationen zu kommunizieren;

- formelle oder informelle Kommunikationskanäle zwischen den Vertretern der Zivilgesellschaft in der MSG und der weiteren Zivilgesellschaft eingeschränkt werden;
- die Vertreter der Zivilgesellschaft in der MSG im Zusammenhang mit den Diskussionen über die Vertretung in der MSG und den EITI-Prozess daran gehindert wurden, den Kontakt zur weiteren Zivilgesellschaft zu suchen.

2.4 Beteiligung: Die Vertreter der Zivilgesellschaft können sich uneingeschränkt, aktiv und wirkungsvoll an der Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung des EITI-Prozesses beteiligen.

Der EITI-Vorstand und die Validatoren prüfen, inwieweit:

- die Vertreter der Zivilgesellschaft in der Lage sind, uneingeschränkt am EITI-Prozess mitzuwirken. Dies geschieht beispielsweise anhand von Belegen für Beiträge und Vorbringen im Zusammenhang mit wichtigen Beratungen der MSG zu den Zielen und Maßnahmen des Arbeitsplans, dem Umfang der EITI-Berichterstattung, der Genehmigung der EITI-Berichte oder der jährlichen Selbstevaluierung des EITI-Prozesses durch die jährlichen Fortschrittsberichte. Weitere Belege für die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der MSG können sein: der Nachweis darüber, dass die Vertreter der Zivilgesellschaft regelmäßig an MSG-Sitzungen, MSG-Arbeitsgruppen und anderen EITI-Veranstaltungen teilnehmen und dass die Ansichten der Organisationen der Zivilgesellschaft berücksichtigt und in den MSG-Protokollen dokumentiert werden;
- die Vertreter der Zivilgesellschaft der Auffassung sind, dass Sie über ausreichende Kapazitäten zur Beteiligung an der EITI verfügen. Dafür ist nachzuweisen, dass die technischen, finanziellen und sonstigen Kapazitätsbeschränkungen zu Lasten der Zivilgesellschaft geprüft wurden und dass Pläne zur Beseitigung dieser Beschränkungen vereinbart und/oder umgesetzt wurden, insbesondere durch Capacity Building oder andere Ressourcen.

2.5 Beteiligung an öffentlichen Entscheidungsprozessen: Die Vertreter der Zivilgesellschaft können frei über Transparenz und Probleme bei der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sprechen und dafür sorgen, dass die EITI einen Beitrag zur öffentlichen Debatte leistet.

Der EITI-Vorstand und die Validatoren prüfen, inwieweit:

- die Vertreter der Zivilgesellschaft in der Lage sind, den EITI-Prozess zur Förderung der öffentlichen Debatte zu nutzen, beispielsweise durch öffentliche Veranstaltungen, Workshops und Konferenzen, die von oder unter Beteiligung der Zivilgesellschaft ausgerichtet werden, um die Öffentlichkeit über den EITI-Prozess und seine Ergebnisse zu informieren;
- die Vertreter der Zivilgesellschaft in der Lage sind, sich an Maßnahmen und Debatten über die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu beteiligen und beispielsweise Probleme im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen zu analysieren und anzusprechen, EITI-Daten zu nutzen, mit den Medien zusammenzuarbeiten oder Instrumente zur Kommunikation der Ergebnisse aus den EITI-Berichten zu entwickeln.

2.6 Bei der Zusammenstellung der oben genannten Nachweise und Belege sind auch die verfügbaren Unterlagen der Multi-Stakeholder-Gruppe und der am EITI-Prozess beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie die durch die Konsultationen mit relevanten Stakeholdern (insbesondere den Mitgliedern der MSG) gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Um sich einen Überblick über den Gesamtkontext zu verschaffen, analysiert der EITI-Vorstand das Umfeld, in dem die EITI tätig ist, und zieht dazu Indikatoren oder andere Arten von Bewertungen heran, die für die unter Punkt 2.1 bis 2.5 angesprochenen Fragen relevant sind.

3. Ad-hoc-Beschränkungen zu Lasten von Vertretern der Zivilgesellschaft

- 3.1 Ad-hoc-Aussagen oder -Berichte über potenzielle oder tatsächliche Beschränkungen zu Lasten von Vertretern der Zivilgesellschaft in den implementierenden Ländern müssen zunächst in der Multi-Stakeholder-Gruppe diskutiert und von ihr bearbeitet werden, es sei denn, eine der betroffenen Parteien fürchtet um ihre Sicherheit, wenn solche Fragen direkt im Inland angeschnitten werden.
- 3.2 Der EITI-Vorstand kann bei Bedarf über den schnellen Interventionsausschuss zur Untersuchung von besonderen Fällen und mutmaßlichen Verstößen gegen die EITI-Grundsätze und -Bestimmungen sowie zur Einleitung entsprechender Gegenmaßnahmen aufgefordert werden. Der EITI-Vorstand prüft die tatsächlichen Umstände und ob es notwendig ist, zur Wahrung der EITI-Grundsätze sowie des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Länder einzuschreiten. Gelangt der EITI-Vorstand gemäß Punkt 8.6a zu dem Schluss, „dass die Einhaltung der EITI-Grundsätze und -Anforderungen gefährdet ist, kann er das Internationale Sekretariat damit beauftragen, Informationen zur Lage einzuholen und dem EITI-Vorstand einen Bericht vorzulegen“. Werden Probleme in Bezug auf die Beteiligung der Zivilgesellschaft angesprochen, bemüht sich der EITI-Vorstand ggf. darum festzustellen, ob es einen direkten Zusammenhang zum EITI-Prozess gibt, indem er (i) den Sachverhalt des Falls dokumentiert; (ii) Stellungnahmen der Stakeholder einholt und (iii) den in Abschnitt 2 beschriebenen Test durchführt.
- 3.3 Je nach Lage des Falls und inwieweit ein direkter Zusammenhang zwischen den angesprochenen Problemen und dem EITI-Prozess nachweisbar ist, prüft der EITI-Vorstand eine angemessene Reaktion. Diese kann beispielsweise bestehen in: einem Schreiben des Vorstandsvorsitzenden oder des EITI-Vorstands an die betreffende Regierung; einer Mission des EITI-Vorstands oder des Internationalen Sekretariats in das betreffende Land; der Erstellung eines unabhängigen Gutachtens; der Abgabe von Erklärungen des EITI-Vorstands; der Vereinbarung von Abhilfemaßnahmen einschließlich der Überwachung der EITI-Umsetzung oder in der Aufforderung zu einer Validierung des Landes im Hinblick auf die betroffenen Vorschriften. Wenn gemäß Punkt 8.6a „eindeutig feststeht, dass ein wesentlicher Aspekt der EITI-Grundsätze und -Anforderungen von einem implementierenden Land nicht eingehalten wird, suspendiert der EITI-Vorstand das Land oder schließt es aus.“ Gelangt der EITI-Vorstand zu dem Schluss, dass die festgestellten Probleme keinen Verstoß gegen die EITI darstellen oder keinen hinreichenden Zusammenhang zum EITI-Prozess aufweisen, nutzt er seinen Ermessensspielraum, um zu entscheiden, ob Maßnahmen eingeleitet werden, wobei der Fokus auf der Notwendigkeit der Wahrung der EITI-Grundsätze und der Gleichbehandlung der Länder liegt.

Vorbemerkungen

1. Die vorliegende Richtlinie enthält Empfehlungen zu Open Data bei der Umsetzung der EITI. Sie beruht auf den Erkenntnissen und Erfahrungen, die bei der Umsetzung der EITI auf nationaler Ebene gewonnen wurden, sowie den sich derzeit entwickelnden internationalen best practices⁸.
2. In den EITI-Grundsätzen wird erklärt, dass „ein umfassender Einblick der Öffentlichkeit in die Staatseinnahmen und -ausgaben die öffentliche Debatte im Laufe der Zeit fördert und angemessene und realistische Entscheidungen zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung ermöglicht.“ (EITI-Grundsatz 4). Daher schreibt der EITI-Standard vor, dass „EITI-Berichte verständlich sind, aktiv bekannt gemacht werden, öffentlich zugänglich sind und zur öffentlichen Debatte beitragen.“ (EITI-Anforderung 7.1). Die Verbesserung des Zugangs zu und der Vergleichbarkeit von EITI-Daten ist für die Erreichung dieser Ziele entscheidend.

Ziele von Open Data

3. Offene EITI-Daten können eine transparente Darstellung der Tätigkeiten von Regierungen und Unternehmen unterstützen und das Bewusstsein dafür schärfen, wie die natürlichen Ressourcen eines Landes genutzt und wie die Einnahmen aus der Rohstoffwirtschaft eingezogen und ausgegeben werden, und setzen damit einen starken Anreiz für eine möglichst wirkungsvolle Mittelverwendung.
4. Open Data fördert Rechenschaftspflichten, gute Regierungsführung und die öffentliche Debatte und trägt zur Korruptionsbekämpfung bei. Wenn Regierungsdaten allgemein zugänglich gemacht werden, können Bürgerinnen und Bürger, Medien, Zivilgesellschaft und Unternehmen besser beurteilen, ob die Leistungen, die sie beziehen, angemessen sind, und welche Standards sie erwarten können. Open Data kann sich auch für die Regierung als wertvolles Instrument erweisen, denn Open Data bietet die Möglichkeit, Politik und Sektormanagement zu verbessern.
5. Der freie Zugang zu und die anschließende Weiternutzung von offenen Daten bieten Wirtschaft und Gesellschaft einen erheblichen Nutzen.

Open Data bei der Umsetzung der EITI

6. Die implementierenden Länder werden dazu ermutigt,
 - a) staatliche Systeme⁹ so zu gestalten, dass Daten standardmäßig allgemein zugänglich gemacht werden. Dabei wird jedoch anerkannt, dass es nationale und internationale Rechtsvorschriften gibt, insbesondere im Hinblick auf das geistige Eigentum und personenbezogene und sensible Daten, die zu beachten sind;
 - b) dafür zu sorgen, dass diese Daten vollständig beschrieben werden, so dass die Nutzer ausreichende Informationen haben, um deren Stärken, Schwächen, analytischen Beschränkungen und Sicherheitsanforderungen sowie die Art der Datenverarbeitung zu verstehen;
 - c) die Daten so frühzeitig wie möglich freizugeben, um den Nutzern die

8. Including the Open Government Partnership, the G8 Open Data Charter and Technical Annex, the Open Data Charter (<http://opendatacharter.net/>), and the open definition (<http://opendefinition.org/>).

9. The term government data is meant in the widest sense possible. This could apply to data owned by national, federal, local, or international government bodies, or by the wider public sector.

Möglichkeit zu Feedback zu geben, und die Daten anschließend zu überarbeiten, so dass eine möglichst hohe Datenqualität erreicht wird;

- d) die Daten im Rahmen einer offenen Lizenz freizugeben, so dass die Nutzer sie kostenlos erlangen und einfach weiternutzen können;
- e) Fachwissen und Erfahrungen mit anderen Ländern auszutauschen, um das Potenzial von Open Data umfassend auszuschöpfen;
- f) dafür zu sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger offene Daten zu interpretieren wissen und dass Akteure wie Anwendungsentwickler und Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich mit Open Data befassen, das Nutzenpotenzial offener Daten erschließen können;
- g) dafür zu sorgen, dass die Daten zu nationalen und internationalen Standards kompatibel sind, und zwar insbesondere durch die Übernahme der vom EITI-Vorstand gebilligten Standards sowie der weiteren Leitfäden des EITI-Sekretariats;
- h) nach Möglichkeit, eindeutige Kennungen zu verwenden, um Daten aus verschiedenen Berichtszeiträumen oder Quellen miteinander zu verknüpfen.
- i) das Open Data-Konzept für die EITI in den staatlichen Systemen zu verankern, um zu gewährleisten, dass die Daten fristgerecht, in ausreichender Qualität und kostengünstig bereitgestellt und weiterverwendet werden können;
- j) Daten in granularen, maschinenlesbaren Formaten bereitzustellen.

Das EITI hat sich von einer Idee zu einem Standard mit detaillierten Regeln und Verfahren entwickelt, der eine Plattform für eine umfassende Diskussion und Reform bietet. Die Governance und das Management der EITI selbst haben sich ebenfalls weiterentwickelt. Die EITI wird von einer nicht gewinnorientierten Mitgliedervereinigung nach norwegischem Recht geführt. Die Statuten der EITI setzen den Ordnungsrahmen für die Initiative.

Die EITI organisiert mindestens alle drei Jahre eine Weltkonferenz, um den EITI-Stakeholdern ein internationales Forum dafür zu bieten, die Ziele der EITI voranzubringen. Neben diesen Konferenzen findet im kleineren Rahmen eine Mitgliederversammlung mit den drei Mitgliedergruppen statt, nämlich den (implementierenden und unterstützenden) Ländern, den Unternehmen (einschließlich der institutionellen Anleger) und den zivilgesellschaftlichen Organisationen. Dabei haben die drei Mitgliedergruppen gleiche Stimmrechte. Eine der Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung ist die Wahl des EITI-Vorstands. Die Mitgliedergruppen treffen eine Vereinbarung über ihre Mitgliedschaft in der Vereinigung sowie darüber, wen sie in den EITI-Vorstand berufen möchten.

In der Zeit zwischen den Konferenzen und Mitgliederversammlungen leitet der EITI-Vorstand die Tätigkeit der EITI im Rahmen der regelmäßigen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie durch häufige Rundschreiben. Der EITI-Vorstand hat 21 Mitglieder, wobei die verschiedenen Mitgliedergruppen berechtigt sind, Vertreter zu entsenden.

Das Internationale EITI-Sekretariat ist für die Tagesgeschäfte der EITI-Vereinigung verantwortlich. Den implementierenden Ländern wird umfangreiche technische Hilfe gewährt. Diese stammt zu einem großen Teil von der Weltbank. Es gibt viele weitere Anbieter von technischen Hilfsleistungen für die EITI-Prozesse.

Dieser Abschnitt enthält die wichtigsten Dokumente, die die Governance der EITI auf internationaler Ebene betreffen:

- die Statuten
- die 2013 verabschiedete Offenheitspolitik, in der festgelegt ist, wie die EITI selbst Transparenz gewährleistet
- den Richtlinienentwurf für EITI-Mitgliedergruppen, der unter www.eiti.org/about/governance zur Verfügung steht
- den EITI-Verhaltenskodex



ARTIKEL 1 NAME

- 1) Der Name der Vereinigung ist The Association for the Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) - [Vereinigung für die Transparenzinitiative im rohstoffgewinnenden Sektor] (nachstehend als „EITI-Vereinigung“ bezeichnet).

ARTIKEL 2 HINTERGRUND UND ZIELE

- 1) Die EITI-Vereinigung ist eine internationale Multi-Stakeholder-Initiative, an der sich Vertreter von Regierungen und ihrer nachgeordneten Behörden, Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Pensionsfonds (nachstehend als „institutionelle Anleger“ bezeichnet) sowie lokale zivilgesellschaftliche Gruppen und internationale Nichtregierungsorganisationen beteiligen.
- 2) Ziel der EITI-Vereinigung ist es, die EITI-Grundsätze und die EITI-Anforderungen zum international anerkannten Standard für Transparenz im Öl-, Gas- und Bergbausektor zu machen in der Erkenntnis, dass verstärkte Transparenz bei den Einnahmen aus natürlichen Ressourcen Korruption vermindern und dass Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie eine Wirtschaft verändern, Armut verringern und den Lebensstandard ganzer Völker in ressourcenreichen Ländern erhöhen können.

ARTIKEL 3 RECHTSPERSÖNLICHKEIT, BESCHRÄNKTE HAFTUNG

- 1) Die EITI-Vereinigung ist eine nicht gewinnorientierte Vereinigung nach norwegischem Recht („Forening“).
- 2) Die Mitglieder der EITI-Vereinigung haften weder einzeln noch gemeinsam für Verbindlichkeiten, Haft- oder sonstige Pflichten der EITI-Vereinigung.

ARTIKEL 4 ORGANISATION

- 1) Die ständigen Organe der EITI-Vereinigung sind:
 - i) die EITI-Mitgliederversammlung, die zusammen mit der EITI-Konferenz abgehalten wird;
 - ii) der EITI-Vorstand, geführt vom EITI-Vorsitzenden;
 - iii) das EITI-Sekretariat, geführt vom Leiter des Sekretariats.
- 2) Der EITI-Vorstand kann Ausschüsse gemäß Artikel 14 einsetzen.
- 3) Die Organisation der EITI-Vereinigung arbeitet transparent.

ARTIKEL 5 MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDERGRUPPEN

- 1) Ein Mitglied der EITI-Vereinigung ist ein persönlicher Vertreter eines Landes (d. h. eines Staates), eines Unternehmens, einer Organisation oder einer juristischen Person, der von einer Mitgliedergruppe nach den Bestimmungen in Artikel 5 (2) und (3) ernannt wird.
- 2) Die Mitglieder sind in den drei folgenden Mitgliedergruppen organisiert:
 - i) die Mitgliedergruppe der Länder; dazu gehören:
 - a) implementierende Länder, d. h. heißt Staaten, die vom EITI-Vorstand entweder als Kandidatenländer oder als konforme Länder klassifiziert wurden, und
 - b) unterstützende Länder, d. h. Staaten oder Staatenbünde, die die Ziele der EITI-Vereinigung unterstützen.

- ii) die Mitgliedergruppe der Unternehmen; dazu gehören:
 - a) Unternehmen des rohstoffgewinnenden Sektors, die sich verpflichtet haben, die Ziele der EITI-Vereinigung zu unterstützen, sowie Verbände, die diese Unternehmen vertreten, und
 - b) institutionelle Anleger, die sich verpflichtet haben, das Ziel der EITI-Vereinigung zu unterstützen.
 - iii) die Mitgliedergruppe der zivilgesellschaftlichen Organisationen, zu denen Nichtregierungsorganisationen und weltweit agierende Netzwerke oder Zusammenschlüsse gehören, die das Ziel der EITI-Vereinigung unterstützen.
- 3) Jede Mitgliedergruppe beschließt ihre Regeln zur Berufung von Mitgliedern der EITI-Vereinigung. Die Mitgliedschaft ist auf folgende Vertreter beschränkt:
- i) aus der Mitgliedergruppe der Länder: höchstens ein Vertreter aus jedem implementierenden Land und jedem unterstützenden Land (oder ihrer Zusammenschlüsse);
 - ii) aus der Mitgliedergruppe der Unternehmen: höchstens ein Vertreter jedes Unternehmens und der sie vertretenden Verbände sowie maximal fünf Vertreter von institutionellen Anlegern;
 - iii) aus der Mitgliedergruppe der zivilgesellschaftlichen Organisationen: höchstens ein Vertreter jeder zivilgesellschaftlichen Organisation.
- 4) Eine Mitgliedergruppe kann die von ihr ernannten Mitglieder jederzeit ersetzen. Die Mitgliedergruppe hat das EITI-Sekretariat jederzeit über ihre Mitglieder zu informieren.
- 5) Der EITI-Vorstand kann die Mitgliedschaft jedes Mitglieds der EITI-Vereinigung beenden, wenn:
- i) das Mitglied oder das Land oder eine andere Rechtsperson, die das Mitglied vertritt, diese Statuten nicht einhält oder
 - ii) das Mitglied oder das Land oder eine andere Rechtsperson, die das Mitglied vertritt, seine/ihre Angelegenheiten in einer Weise führt, die als den EITI-Grundsätzen abträglich oder ihnen zuwiderlaufend betrachtet wird.
- 6) Jedes Mitglied kann zur Erwirkung einer endgültigen Entscheidung vor der Mitgliederversammlung gemäß Artikel 5 (5) Widerspruch gegen einen Beschluss des EITI-Vorstands einlegen.

ARTIKEL 6 DIE EITI-KONFERENZ

- 1) Die EITI-Konferenz wird mindestens alle drei Jahre abgehalten und bietet allen an der EITI-Vereinigung interessierten Stakeholdern, ein Forum, um die Ziele der EITI-Vereinigung voranzubringen und ihre Standpunkte zu Politik und Strategien der EITI-Vereinigung zum Ausdruck zu bringen. Der EITI-Vorsitzende hat den Vorsitz der Konferenz inne. Die EITI-Konferenz ist kein Verwaltungsorgan der EITI-Vereinigung.
- 2) Die EITI-Mitglieder, der EITI-Vorstand und das EITI-Sekretariat können an der EITI-Konferenz teilnehmen oder sich vertreten lassen. Andere EITI-Stakeholder sind ebenfalls einzuladen, soweit dies nach Maßgabe der Entscheidung des EITI-Vorstands im Einzelfall mit vertretbarem Aufwand machbar ist.

- 3) Die EITI-Konferenz wird vom EITI-Vorstand über die EITI-Website und durch schriftliche Ladung an die Mitglieder und Mitgliedergruppen unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Frist einberufen. Der schriftlichen Ladung muss die Tagesordnung der EITI- Konferenz beiliegen.
- 4) Die EITI-Konferenz muss:
 - i) eine wichtige und sichtbare Plattform für Debatten, Überzeugungsarbeit, kontinuierliche Mittelbeschaffung und die Einbeziehung neuer EITI-Stakeholder bieten;
 - ii) die Fortschritte aufgrund des Tätigkeitsberichts für den Zeitraum seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung überprüfen;
 - iii) Vorschläge für den EITI-Vorstand im Hinblick auf die Tätigkeit der EITI-Vereinigung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erarbeiten;
 - iv) eine Koordination auf hoher Ebene ermöglichen, politisches Engagement mobilisieren und aufrechterhalten sowie Impulse geben, um die Ziele der EITI-Vereinigung zu erreichen, und
 - v) einen informellen Kommunikationskanal für diejenigen EITI-Stakeholder bieten, die nicht anderweitig in der Verwaltungsstruktur der EITI-Vereinigung formal vertreten sind.
- 5) Standpunkte zu den in Artikel 7 (4) genannten Fragen können in einer nicht bindenden Darlegung der Ergebnisse zum Ausdruck gebracht werden, über die auf der EITI-Konferenz eine Einigung herbeigeführt und die gegenüber der EITI-Mitgliederversammlung und dem EITI-Vorstand kommuniziert werden muss. Die EITI-Konferenz unternimmt alle Anstrengungen, um Beschlüsse im Konsens zu fassen. Der EITI-Vorsitzende kann unter Berücksichtigung der Standpunkte der EITI-Stakeholder entscheiden, dass eine Abstimmung erforderlich ist. Jeder EITI-Stakeholder mit Ausnahme der Mitglieder des EITI-Vorstands in dieser Eigenschaft und des Sekretariats hat eine Stimme. Beschlüsse der EITI-Konferenz werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer verabschiedet.

ARTIKEL 7 DIE EITI-MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Das höchste Verwaltungsorgan der EITI-Vereinigung ist die EITI-Mitgliederversammlung.
- 2) Die EITI-Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der EITI-Vereinigung.
- 3) Eine ordentliche EITI-Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre zusammen mit der EITI-Konferenz abgehalten. Die ordentliche EITI-Mitgliederversammlung ist vom EITI-Vorstand unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Frist schriftlich einzuberufen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom EITI-Vorstand unter Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen Frist schriftlich einberufen werden. Der EITI-Vorstand stellt sicher, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen, nachdem ein Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim EITI-Vorsitzenden eingegangen ist, stattfindet.
- 5) Mitglieder, die an der EITI-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, haben ihre Teilnahme bis zu dem in der Ladung genannten Datum beim EITI-Sekretariat anzumelden. Ein Mitglied kann sich auf der EITI-Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht kann auch besondere Anweisungen für Abstimmungen enthalten.

Eine ordnungsgemäß ausgestellte Vollmacht muss bis zu dem in der Ladung genannten Datum beim EITI-Sekretariat eingehen.

- 6) Der EITI-Vorsitzende fungiert als Vorsitzender auf der EITI-Mitgliederversammlung.
- 7) Das Quorum einer Mitgliederversammlung beträgt mindestens die Hälfte der Mitglieder und mindestens ein Drittel der Mitglieder jeder Mitgliedergruppe.
- 8) Die Mitgliederversammlung unternimmt alle Anstrengungen, um Beschlüsse im Konsens zu fassen. Ist eine Abstimmung erforderlich, so werden Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der insgesamt abgegebenen Stimmen gefasst, wobei mindestens ein Drittel der Mitglieder jeder Mitgliedergruppe für den Beschluss stimmen müssen. Jede Mitgliedergruppe hat die gleiche Anzahl an Stimmen; diese wird wie folgt bestimmt:
 - i) Mitglieder der Mitgliedergruppe Länder haben je eine Stimme;
 - ii) die Stimmen für die Mitglieder der Mitgliedergruppe Unternehmen und der Mitgliedergruppe zivilgesellschaftliche Gruppen werden durch Division der Gesamtzahl der Länderstimmen durch die Anzahl der Mitglieder der Mitgliedergruppen Unternehmen beziehungsweise zivilgesellschaftliche Organisationen bestimmt.
 - iii) Der EITI-Vorsitzende gibt vor der Abstimmung die Anzahl der Stimmen für jedes Mitglied der verschiedenen Mitgliedergruppen bekannt.

ARTIKEL 8 DIE FUNKTIONEN DER EITI-MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die EITI-Mitgliederversammlung:
 - i) billigt den Tätigkeitsbericht, den Abschluss und den Aktionsplan des EITI-Vorstands;
 - ii) wählt die Mitglieder und Vertreter für jedes Mitglied des EITI-Vorstands nach Nominierung durch die Mitgliedergruppen;
 - iii) wählt den EITI-Vorsitzenden auf Vorschlag des EITI-Vorstands und
 - iv) erörtert alle sonstigen Angelegenheiten entsprechend den Anträgen eines Mitglieds. Diese Anträge sind jeweils rechtzeitig und in Schriftform beim EITI-Vorsitzenden einzureichen, so dass sie in die Tagesordnung der EITI-Mitgliederversammlung aufgenommen werden können, die der Ladung beiliegt.

ARTIKEL 9 DER EITI-VORSTAND

- 1) Das ausführende Organ der EITI-Vereinigung ist der EITI-Vorstand, der von der EITI-Mitgliederversammlung gewählt wird und unter der Aufsicht der EITI-Mitgliederversammlung handelt.
- 2) Um den Multi-Stakeholder-Charakter der EITI-Vereinigung widerzuspiegeln, besteht der EITI-Vorstand aus 20 Mitgliedern („Vorstandsmitglieder“) und setzt sich wie folgt zusammen:
 - i) 1 Vorsitzender;
 - ii) 9 Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der EITI-Vereinigung aus der Mitgliedergruppe der Länder sein müssen, wobei höchstens drei der Vorstandsmitglieder die unterstützenden Länder und die übrigen die implementierenden Länder repräsentieren sollten. Soweit möglich, sollten die implementierenden Länder durch mindestens drei konforme Länder vertreten sein;
 - iii) 6 Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der EITI-Vereinigung aus der Mitgliedergruppe der Unternehmen sind, von denen höchstens eines institutionelle Anleger vertreten sollte;

- iv) 5 Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der EITI-Vereinigung aus der Mitgliedergruppe der zivilgesellschaftlichen Organisationen sind.
- 3) Alle Vorstandsmitglieder scheiden zum Ende der ordentlichen EITI-Mitgliederversammlung aus, die nach ihrer Berufung abgehalten wird; sie können jedoch bei der EITI-Mitgliederversammlung erneut für eine Berufung vorgeschlagen werden.
- 4) Die Mitgliedergruppen können für jedes Vorstandsmitglied einen Vertreter („Vertreter“) nominieren und für die Wahl durch die EITI-Mitgliederversammlung vorschlagen. Ein Vertreter kann ein Vorstandsmitglied vertreten. Ist kein Vertreter benannt, so hat die jeweilige Mitgliedergruppe ein neues Vorstandsmitglied und einen Vertreter zu nominieren.
- 5) Falls ein Vorstandsmitglied bei einer Vorstandssitzung nicht anwesend ist, so kann der Vertreter an der Vorstandssitzung teilnehmen, sich an den Diskussionen beteiligen, abstimmen und allgemein alle Aufgaben des betreffenden Vorstandsmitglieds in der Vorstandssitzung wahrnehmen.

Nimmt ein Vorstandsmitglied an drei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen nicht teil, kann der Vorstand nach Konsultation mit der betreffenden Mitgliedergruppe diese auffordern, das Vorstandsmitglied zu ersetzen.
- 6) Falls ein Mitglied des EITI-Vorstands zwischen zwei EITI-Mitgliederversammlungen ausscheidet, so ist die frei gewordene Stelle durch den Vertreter des ausscheidenden Vorstandsmitglieds zu besetzen, wobei die betreffende Mitgliedergruppe einen neuen Vertreter benennt, der vom Vorstand zu wählen ist. Alternativ kann die betreffende Mitgliedergruppe ein neues Vorstandsmitglied benennen, das vom Vorstand zu wählen ist.
- 7) Die EITI-Vereinigung schließt eine Haftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder ab. Die Konditionen sind vom EITI-Vorstand zu billigen.
- 8) Der EITI-Vorstand kann beschließen, dass ein Vorstandsmitglied, das ein implementierendes Land repräsentiert, das während dessen Amtszeit suspendiert wird, den Status eines Vorstandsmitglieds beibehält, sich jedoch für die Dauer der Suspendierung nicht an der Vorstandstätigkeit beteiligt. Bleibt die Suspendierung länger als ein Jahr in Kraft, so kann der EITI-Vorstand die Mitgliedschaft im Vorstand beenden.

ARTIKEL 10 EITI-BEOBACHTER

- 1) Der EITI-Vorstand hat Vertreter einschlägiger internationaler Organisationen wie zum Beispiel der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und anderer maßgeblicher Stakeholder, als Beobachter zu EITI-Vorstandssitzungen und -Mitgliederversammlungen einzuladen, soweit dies praktisch möglich ist. Sie haben kein Stimmrecht, können aber gebeten werden, ihren Standpunkt zu bestimmten Fragen abzugeben. Der EITI-Vorstand kann beschließen, dass bestimmte Punkte in Abwesenheit der Beobachter diskutiert werden.

ARTIKEL 11 DER EITI-VORSITZENDE

- 1) Der EITI-Vorsitzende wird auf der ordentlichen EITI-Mitgliederversammlung gewählt. Der EITI-Vorstand empfiehlt vor jeder ordentlichen EITI-Mitgliederversammlung einen Kandidaten für den EITI-Vorsitz für die Zeit nach dieser EITI-Mitgliederversammlung. Die Amtszeit eines EITI-Vorsitzenden kann einmal verlängert werden.

- 2) Der EITI-Vorsitzende:
 - i) führt den Vorsitz der EITI-Mitgliederversammlung;
 - ii) führt den Vorsitz der Sitzungen des EITI-Vorstands;
 - iii) stellt den Bericht des EITI-Vorstands auf der EITI-Konferenz und der EITI-Mitgliederversammlung vor;
 - iv) vertritt den EITI-Vorstand nach außen;
 - v) verfolgt gemeinsam mit dem EITI-Sekretariat die Umsetzung der Beschlüsse des EITI-Vorstands und
 - vi) ist bestrebt, die Beziehungen zwischen den EITI-Stakeholdern im Geiste der Zusammenarbeit zu fördern.
- 3) Falls der EITI-Vorsitzende bei einer Vorstandssitzung verhindert ist, können die anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitz in dieser Sitzung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

ARTIKEL 12 AUFGABEN DES EITI-VORSTANDS

- 1) Der EITI-Vorstand handelt stets im wohlverstandenen Interesse der EITI-Vereinigung. Der EITI-Vorstand übt die Exekutive der EITI-Vereinigung gemäß den Beschlüssen der EITI-Mitgliederversammlung aus; dazu gehören die folgenden zentralen Aufgaben:
 - i) Erörterung allgemeiner und besonderer Grundsatzfragen, die die EITI-Vereinigung betreffen;
 - ii) Vereinbarung der Arbeitspläne und des Haushalts der EITI-Vereinigung;
 - iii) Vereinbarung der Maßnahmen für die EITI-Konferenzen und die EITI-Mitgliederversammlungen;
 - iv) Vorlage des Tätigkeitsberichts und des Tätigkeitsplans (über den EITI-Vorsitzenden) bei der EITI-Konferenz und Einholung der Billigung des Berichts und des Plans seitens der EITI-Mitgliederversammlung;
 - v) Vorlage des Jahresabschlusses und der Rechnungsprüfungsberichte für die Berichtszeiträume seit der letzten ordentlichen EITI-Mitgliederversammlung (über den EITI-Vorsitzenden);
 - vi) Einstellung des Leiters des Sekretariats;
 - vii) Überwachung und Leitung der Arbeit des EITI-Sekretariats (über den EITI-Vorsitzenden);
 - viii) Gewährleistung, dass der Multi-Stakeholder-Charakter der EITI-Vereinigung gewahrt bleibt und sich in der EITI-Vereinigung auf allen Ebenen einschließlich der Ausschüsse widerspiegelt;
 - ix) Einrichtung von Verfahren im Hinblick auf den Validierungsprozess insbesondere in Bezug auf Beschwerden, die Klärung von Streitfragen, die Frage des Ausschlusses eines Landes sowie Berufungsverfahren;
 - x) Verabschiedung von detaillierten Verfahren und Regeln für die Verwaltung und Tätigkeit der EITI-Vereinigung, insbesondere für den Inhalt der Länderarbeitspläne und der Unternehmensarbeitspläne, den Validierungsprozess, die Mittelverwaltung, die Zahlungen für Projekte, Waren und Dienstleistungen, die Rechnungsprüfung und die Berichterstattung sowie die Genehmigung von Projekten;
 - xi) Empfehlung eines Kandidaten für den EITI-Vorsitz vor jeder ordentlichen EITI-Mitgliederversammlung und
 - xii) Verabschiedung eines Verhaltenskodex.

ARTIKEL 13 AUSSCHÜSSE DES EITI-VORSTANDS

- 1) Der EITI-Vorstand kann Ausschüsse zu weiteren spezifischen Fragen einrichten. Jedem dieser Ausschüsse müssen zwei oder mehr Vorstandsmitglieder oder deren Vertreter angehören, und die Zusammensetzung des Ausschusses sollte, soweit dies sinnvoll ist, den Multi-Stakeholder- Charakter der EITI-Vereinigung widerspiegeln. Die Bedingungen, auf deren Grundlage die Ausschüsse tätig werden, sind im Protokollbuch festzuhalten.

ARTIKEL 14 TÄTIGKEIT UND VERFAHREN DES EITI-VORSTANDS

- 1) Der EITI-Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Falls es die Umstände erfordern, können Sitzungen des EITI-Vorstands als Telefonkonferenzen abgehalten werden. Mindestens eine Sitzung des EITI-Vorstands im Jahr hat als Präsenzsitzung stattzufinden.
- 2) Eine Vorstandssitzung wird durch schriftliche Ladung des EITI-Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Jeder kürzere Einberufungszeitraum bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- 3) Die Vorstandsmitglieder unternehmen alle Anstrengungen, um Beschlüsse im Konsens zu fassen. Der EITI-Vorsitzende kann unter Berücksichtigung der Standpunkte der Vorstandsmitglieder entscheiden, dass eine Abstimmung erforderlich ist. Jedes Mitglied des EITI-Vorstands hat eine Stimme. Die Abstimmung kann mit schriftlicher Vollmacht erfolgen.
- 4) Ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung kein Quorum erreicht, ist der Vorstand nicht beschlussfähig. Das Quorum ist erreicht, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, und zwar mindestens zwei Vorstandsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Länder (ein implementierendes Land und ein umsetzendes Land), ein Vorstandsmitglied der Mitgliedergruppe aus der zivilgesellschaftlichen Organisationen und ein Vorstandsmitglied aus der Mitgliedergruppe der Unternehmen anwesend sind.
- 5) Falls eine Abstimmung erforderlich ist, werden Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit von 13 Ja-Stimmen gefasst, wobei mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus jeder Mitgliedergruppe, darunter ein Drittel aus der Untermittgliedergruppe der implementierenden Länder, für den Antrag stimmen müssen.
- 6) Ein Vorstandsmitglied darf nicht über eine Angelegenheit oder Maßnahme abstimmen, an der es ein unmittelbares persönliches Interesse hat, oder wenn andere besondere Umstände vorliegen, durch die das Vertrauen in die Unparteilichkeit des Vorstandsmitglieds in Frage gestellt wird. Sobald sich ein Vorstandsmitglied solcher Interessen bewusst geworden ist, sind diese gegenüber dem EITI-Vorstand unverzüglich zu erklären; die Offenlegung der Umstände wird zu Protokoll genommen. Ein Vorstandsmitglied wird bei der Ermittlung des Quorums nicht berücksichtigt, wenn ein Beschluss in einer Frage zu fassen ist, für die das Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist. Dies hindert einen Vertreter des Vorstandsmitglieds nicht daran, über die Frage abzustimmen.
- 7) Der EITI-Vorstand kann Vorgehensweisen für Entscheidungsprozesse außerhalb von Vorstandssitzungen festlegen. Alle Entscheidungen, die außerhalb von Vorstandssitzungen im Einklang mit solchen Vorgehensweisen getroffen wurden, sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten, die nach der getroffenen Entscheidung stattfindet.

- 8) Die EITI-Vereinigung kann im Außenverhältnis Verpflichtungen durch gemeinsame Unterschrift aller Vorstandsmitglieder übernehmen. Der EITI-Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung ausschließlich für den Vorsitzenden oder für zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder beschließen, wobei zwei beliebige Mitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

ARTIKEL 15 DAS EITI-SEKRETARIAT

- 1) Das EITI-Sekretariat („das Sekretariat“) besteht aus dem Leiter des Sekretariats und weiteren erforderlichen Mitarbeitern. Die Mitarbeiter des Sekretariats werden entweder direkt eingestellt oder von EITI-Mitgliedern abgestellt.
- 2) Das Sekretariat ist für das Tagesgeschäft der EITI-Vereinigung unter Leitung des EITI-Vorstands durch den Vorsitzenden verantwortlich.
- 3) Das Sekretariat führt eine laufend aktualisierte Mitgliederliste.
- 4) Das Sekretariat verwahrt diese Statuten sowie alle zugehörigen Änderungen und Ergänzungen.
- 5) Das Sekretariat führt Protokolle aller Sitzungen des EITI-Vorstands, der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen der EITI-Konferenz in einem Protokollbuch. Alle diese Protokolle werden auf der EITI-Website veröffentlicht. In diesen Protokollen werden die Namen der Anwesenden, die bei den Sitzungen gefassten Beschlüsse und ggf. die Gründe für diese Beschlüsse festgehalten.

ARTIKEL 16 DER LEITER DES EITI-SEKRETARIATS

- 1) Das Sekretariat wird von einem hauptamtlichen Sekretariatsleiter geführt, der das Tagesgeschäft der EITI-Vereinigung einschließlich der Auswahl des erforderlichen Personals führt, die Entwicklung der EITI-Vereinigung überwacht und den EITI-Vorstand unterstützt. Der Sekretariatsleiter berichtet über den Vorsitzenden an den EITI-Vorstand und ist für die Tätigkeit des Sekretariats verantwortlich.
- 2) Der Sekretariatsleiter oder eine vom Sekretariat bestimmte Person dient bei allen Sitzungen des EITI-Vorstands, den EITI-Mitgliederversammlungen und den EITI-Konferenzen als Schriftführer.

ARTIKEL 17 FINANZIERUNG

- 1) Die EITI-Vereinigung ist eine gemeinnützige Vereinigung. Die Mittel bestehen aus freiwilligen Beiträgen der EITI-Mitglieder und Zuwendungen von bilateralen und multilateralen Gebern, internationalen Finanzinstitutionen und anderen Stellen, Organisationen und Rechtspersonen.
- 2) Die EITI-Vereinigung kann auch über freiwillige Sachleistungen verfügen.

ARTIKEL 18 EITI-KONTEN, MITTELVERWALTUNG UND ZAHLUNGEN

- 1) Die EITI-Vereinigung unterhält als separates Bankkonto in eigenem Namen das „Internationale EITI-Managementkonto“. Das Internationale EITI-Managementkonto kann für alle Tätigkeiten genutzt werden, die mit den Zielen der EITI-Vereinigung und den vom EITI-Vorstand gebilligten Arbeitsplänen übereinstimmen. Die Mittel können zur Deckung der Kosten für Verwaltung und Governance sowie für länderspezifische und länderübergreifende Maßnahmen eingesetzt werden.

- 2) Der EITI-Vorstand beruft einen unabhängigen externen Rechnungsprüfer für eine jährliche Prüfung des Internationalen EITI-Managementkontos und die Erstellung eines schriftlichen Prüfungsberichts für den EITI-Vorstand.

Der EITI-Vorstand entwickelt Berichts- und Rechnungsprüfungsmaßnahmen im Hinblick auf das Internationale EITI-Managementkonto, die in ergänzenden Geschäftsregeln und -verfahren der EITI-Vereinigung festgelegt sind.

ARTIKEL 19 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

- 1) Diese Statuten können durch die nach Artikel 7 einberufene und abgehaltene EITI-Mitgliederversammlung mit der Billigung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden.

Ein Vorschlag für eine Änderung bzw. Ergänzung muss allen EITI-Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der betreffenden Beschlussfassung schriftlich zugehen.

ARTIKEL 20 ÜBERPRÜFUNG

- 1) Eine Überprüfung der Governance-Maßnahmen der EITI-Vereinigung ist vom EITI-Vorstand innerhalb von zwei Jahren nach der Gründung der Vereinigung vorzunehmen.

ARTIKEL 21 AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

- 1) Jedes Mitglied kann jederzeit aus der EITI-Vereinigung austreten. Ein solcher Austritt wird nach Eingang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Leiter des Sekretariats wirksam.
- 2) Die EITI-Vereinigung kann von der Mitgliederversammlung entsprechend den Bestimmungen von Artikel 8 aufgelöst werden. Ein Vorschlag für die Auflösung muss allen EITI-Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der betreffenden Beschlussfassung schriftlich zugehen.
- 3) Im Falle einer Auflösung ist das Vermögen der EITI-Vereinigung für ähnliche Ziele einzusetzen, wie sie die EITI-Vereinigung verfolgt und wie vom EITI-Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der EITI-Mitgliederversammlung festzulegen ist.

ARTIKEL 22 INKRAFTTRETEN

- 1) Diese Statuten treten mit der Gründung der EITI-Vereinigung in Kraft.

ANLAGE A Die EITI-Grundsätze

Entsprechend Abschnitt 1 dieser Publikation.

ANLAGE B Nutzung des EITI-Namens und -Logos

Der Name und das Logo der EITI sind Eigentum der EITI. Generell wird die Nutzung des Namens der EITI, d. h. der Bezeichnung *EITI* oder *Extractive Industries Transparency Initiative*, sowie von Nebenprodukten oder Übersetzungen und des Logos oder örtlicher Ableitungen gefördert und ist mit den in <http://www.eiti.org/about/logopolicy> genannten Einschränkungen erlaubt.

1. **Die Dokumente der EITI sind öffentlich, es sei denn, nachstehend ist etwas anderes bestimmt.**
2. Dokumente, die im Zusammenhang mit Fragen zu operativen und/oder geschäftlichen Vorgängen gegenüber der EITI offengelegt werden und die aus **Wettbewerbsgründen** im Interesse der Person, die die Information betrifft, geheim gehalten werden müssen, sind von diesem Zugriff ausgenommen.

Zum Beispiel ist ein Geschäftsgeheimnis normalerweise ausgenommen, wenn eine Offenlegung die Wettbewerbsposition des betreffenden Unternehmens beeinflussen könnte.
3. Dokumente, die Informationen enthalten, **die von Dritten stammen, sind vom Zugriff ausgenommen, wenn eine Offenlegung die legitimen Interessen dieser Dritten beeinflussen könnte.**

So wird z. B. kein Zugriff auf Dokumente gewährt, wenn die persönliche Sicherheit des Dritten und/oder seiner Familie und/oder einer anderen, dem betreffenden Dritten nahestehenden Person gefährdet ist. Darüber hinaus gilt der Schutz der persönlichen Privatsphäre ebenfalls als legitimes Interesse, so dass entsprechende Dokumente ebenfalls ausgenommen sind.
4. **Interne Arbeitspapiere der EITI** sind vom Zugriff ausgenommen.

So werden z. B. Dokumente des Internationalen Sekretariats, die an den EITI-Vorstand und seine Ausschüsse gerichtet sind, üblicherweise als interne Papiere betrachtet und sind damit vom Zugriff ausgenommen. Diese Ausnahme kommt zum Tragen, wenn das Internationale Sekretariat im Laufe seiner Vorbereitung einer Angelegenheit für den EITI-Vorstand eine Analyse oder einen Bericht oder etwas Ähnliches vorbereitet oder von einer externen Quelle bezogen hat. Dagegen sind die abschließenden Sitzungsprotokolle des EITI-Vorstands sowie die Sitzungsprotokolle der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen keine internen Papiere. E-Mails zwischen den EITI-Kollegen werden üblicherweise als interne Arbeitspapiere betrachtet.
5. **Personenbezogene** Daten in Bezug auf das Personal der EITI sind vom Zugriff ausgenommen.

So sind z. B. Dokumente mit Bewertungen im Zusammenhang mit der Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern und/oder Dokumente im Hinblick auf die Bewertung der Leistung der Mitarbeiter und/oder personenbezogene Daten z. B. über die Gesundheit von Mitgliedern vom Zugriff ausgenommen. Andererseits sind alle Verträge, Gehälter, Vergütungen und Spesenabrechnungen öffentlich.

9 Richtlinien für EITI-Mitgliedergruppen

In dem Bericht der Internationalen Beratergruppe, so wie er auf der Osloer Konferenz im Oktober 2006 verabschiedet wurde, wird empfohlen, dass „jede Mitgliedergruppe für sich entscheidet, wie sie in dem geplanten Vorstand vertreten sein möchte. Dies erfordert zunächst, dass in den einzelnen Mitgliedergruppen erörtert wird, wie diejenigen zu bestimmen sind, die (i) als Vertreter gewählt werden können, und diejenigen, die (ii) an dem Auswahlverfahren beteiligt werden sollen.“

Die Mitgliedergruppen sind in den EITI-Statuten festgelegt, in denen auch die Größe der Mitgliedschaft der Mitgliedergruppen in der Vereinigung und die Anzahl der Sitze im EITI-Vorstand bestimmt sind. Einige der EITI-Mitgliedergruppen gliedern sich informell in Untergruppen.

Die aktualisierten Richtlinien für Mitgliedergruppen und Untergruppen stehen auf der EITI-Website unter www.eiti.org/about/governance zur Verfügung.

10 EITI-VERHALTENSKODEX

1. Geltungsbereich

Die Mitglieder des EITI-Vorstands, deren Vertreter, die Mitglieder der EITI-Vereinigung, die nationalen und internationalen Sekretariatsmitarbeiter und die Mitglieder der Multi-Stakeholder-Gruppen (nachstehend „EITI-Amtsinhaber“) unterliegen diesem Verhaltenskodex.

2. Persönliches Verhalten, Integrität und Werte

Die EITI-Amtsinhaber haben höchsten Ansprüchen an Integrität und ethisch einwandfreies Verhalten zu genügen und sind zu Ehrlichkeit und Anstand verpflichtet. Das persönliche und berufliche Verhalten der EITI-Amtsinhaber muss jederzeit dazu geeignet sein, die Achtung vor und das Vertrauen in ihre Funktion als Amtsinhaber einer Vereinigung zu stärken, die einen internationalen Standard für Transparenz und Rechenschaftspflicht fördert, und muss zur guten Führung der EITI beitragen. Die EITI-Amtsinhaber müssen mit gutem Beispiel vorangehen und die Interessen sowie den Auftrag der EITI in gutem Glauben, ehrlich, integer, mit der gebotenen Sorgfalt, mit angemessener Kompetenz und in einer Art und Weise vertreten, die das öffentliche Vertrauen in ihre Integrität und in die Integrität der EITI stärkt und gewährleistet, dass die Verbindung der EITI-Amtsinhaber mit der EITI stets gut beleumundet ist.

3. Compliance

Die EITI-Amtsinhaber erfüllen ihre Pflichten gegenüber der EITI unter Einhaltung der anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften sowie der Regeln, Interessen und Ziele der EITI.

4. Achtung vor anderen

Die EITI-Amtsinhaber achten die Würde, EITI-bezogene Bedürfnisse und das Privatleben anderer und üben in ihrer Zusammenarbeit mit Kollegen, Mitgliedern anderer EITI-Organen, Mitarbeitern, der Allgemeinheit und anderen, mit denen sie im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben für die EITI zu tun haben, ihre Befugnisse ordnungsgemäß aus und legen ein gesundes Urteilsvermögen an den Tag.

5. Professionalität

Die EITI-Amtsinhaber erfüllen die ihnen übertragenen Pflichten fristgerecht und in professioneller Weise und bemühen sich um eine regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.

6. Diskriminierung

Die EITI-Amtsinhaber dürfen Menschen, mit denen sie im Rahmen ihrer Aufgaben für die EITI zu tun haben, nicht diskriminieren oder belästigen oder ein derartiges Verhalten fördern.

7. Vertraulichkeit

Die EITI-Amtsinhaber dürfen Informationen, die sie in ihrer Funktion als EITI-Amtsinhaber erhalten haben und die nicht bereits allgemein bekannt sind, ausschließlich zur Erfüllung ihrer Pflichten nutzen. Die vorliegende Vertraulichkeitspflicht gilt nach Ende der Amtszeit für zwei Jahre fort.

8. Nutzung von Mitteln und Eigentum der EITI

Die EITI-Amtsinhaber sind dazu verpflichtet, den Grundsatz eines angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnisses zu achten und sind für die Mittel verantwortlich, die der EITI gewidmet werden. EITI-Amtsinhaber dürfen Eigentum oder Mittel der EITI nicht zweckentfremden, sind jederzeit zum Schutz des Eigentums der EITI verpflichtet und dürfen nicht ordnungsgemäß befugten Dritten nicht gestatten, Eigentum der EITI in Besitz zu nehmen oder zu nutzen. Die EITI-Amtsinhaber dürfen nur die im Rahmen ihrer Aufgaben als EITI-Amtsinhaber tatsächlich angefallenen Reise-, Betriebs- und sonstigen Kosten abrechnen. EITI-Amtsinhaber dürfen die EITI erst dann gegen Bezahlung mit Waren oder Dienstleistungen versorgen, nachdem diese Lieferantenbeziehung vom EITI-Vorstand oder der Multi-Stakeholder-Gruppe vollständig offengelegt und von diesen gebilligt wurde.

9. Interessenkonflikte und Amtsmissbrauch

Die EITI-Amtsinhaber sind dazu verpflichtet, jederzeit im wohlverstandenen Interesse der EITI und nicht im Sinne ihrer eigenen persönlichen und privaten Interessen oder zum Zwecke der finanziellen Bereicherung zu handeln. Die EITI-Amtsinhaber sind gehalten, Konflikte mit privaten Interessen zu vermeiden. Als Interessenkonflikt im Sinne des vorliegenden Verhaltenskodex gelten Situationen oder Umstände, unter denen die Interessen der EITI-Amtsinhaber die objektive und unparteiische Ausübung ihrer Amtspflichten beeinflussen bzw. beeinflussen könnten. In diesem Zusammenhang gelten als private Interessen alle Vorteile für den betreffenden EITI-Amtsinhaber, ihre Angehörigen oder Bekannten. Gerät ein EITI-Amtsinhaber in eine derartige Situation, so muss er/sie sich für befangen erklären und den EITI-Vorstand bzw. die Multi-Stakeholder-Gruppe über seine/ihre Befangenheit in Kenntnis setzen. Für Mitglieder des EITI-Vorstands gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 5.6 der EITI-Statuten. Insbesondere gelten für EITI-Amtsinhaber folgende Richtlinien:

- EITI-Amtsinhaber dürfen ihre persönlichen Interessen oder die Interessen Dritter nie über die Interessen der EITI stellen oder auch nur diesen Anschein erwecken; zwar ist es durchaus möglich, dass mit der Tätigkeit für die EITI auch kleinere persönliche Vorteile für den EITI-Amtsinhaber oder für Dritte verbunden sind, doch dürfen diese Vorteile ihrer Art nach gegenüber dem Hauptnutzen für die EITI und ihre Ziele nur nebensächlicher Natur sein. Alle festgesetzten, gezahlten oder erhaltenen Tagegelder müssen auf den tatsächlich angefallenen Kosten in angemessener Höhe beruhen und sich nach der guten internationalen Praxis richten.¹⁰
- EITI-Amtsinhaber dürfen über die ihnen übertragenen Befugnisse nicht hinausgehen. EITI-Amtsinhaber dürfen ihr Amt nicht missbrauchen, indem sie die EITI-Vereinigung oder die Mitarbeiter, die Leistungen, die Ausstattung, die Ressourcen oder das Eigentum der EITI dazu missbrauchen, um für sich oder Dritte einen persönlichen Gewinn oder Vergnügen zu erzielen; EITI-Amtsinhaber dürfen gegenüber Dritten nicht erklären, dass ihre Befugnisse als EITI-Amtsinhaber weiter reichen, als es tatsächlich der Fall ist.
- EITI-Amtsinhaber dürfen keiner externen privaten Tätigkeit nachgehen, durch die der EITI direkt oder indirekt wesentlicher Schaden entstehen kann.

10. Zur Ermittlung der angemessenen tatsächlichen Kosten und Einholung von Informationen über gute internationale Praktiken kann es sinnvoll sein, sich an der Praxis des Internationalen EITI-Sekretariats zu orientieren. Wenn das Internationale EITI-Sekretariat Tagegelder zahlt (Tagegelder werden nicht an Mitarbeiter gezahlt), orientiert sich das Sekretariat häufig an den vom US-Außenministerium für das Ausland festgelegten Tagegeldern (http://aoprals.state.gov/content.asp?content_id=184&menu_id=81). Bei der Festlegung der Höhe von Tagegeldern sind selbstverständlich die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.

10. Geschenke, Bewirtung und Einladungen

EITI-Amtsinhaber dürfen von natürlichen oder juristischen Personen keine Geschenke, Geldgeschenke, kostenlosen Reisen, Honorare, persönliches Eigentum oder andere Wertgegenstände verlangen oder annehmen, wenn diese Vorteile nach vernünftiger Einschätzung als direkter oder indirekter Anreiz ausgelegt werden könnten, dem Schenkenden in Bezug auf EITI-Angelegenheiten eine Sonderbehandlung zuteilwerden zu lassen.

Alle angebotenen oder angenommenen Geschenke, kostenlosen Reisen oder sonstigen Vergütungen im Wert von über 100 USD, die einen direkten oder indirekten Zusammenhang mit den Aufgaben des EITI-Amtsinhabers aufweisen, sind (über das Internationale EITI-Sekretariat oder die nationalen EITI-Sekretariate) gegenüber dem EITI-Vorstand und der jeweiligen EITI-Multi-Stakeholder-Gruppe anzugeben. Alle angebotenen oder erhaltenen Geschenke, die von zu hohem Wert sind, müssen abgelehnt werden. Bestehen Zweifel daran, ob ein Geschenk von zu hohem Wert ist, muss der EITI-Amtsinhaber das EITI-Sekretariat oder die Multi-Stakeholder-Gruppe hinzuziehen. Sollte die Ablehnung eines Geschenks unangemessen sein, insbesondere, weil eine Ablehnung für den Schenkenden unangenehm wäre, ist das Geschenk dem EITI-Sekretariat oder der Multi-Stakeholder-Gruppe zu übergeben.

11. Umsetzung

Der EITI-Vorstand bzw. die EITI-Multi-Stakeholder-Gruppen, das Internationale EITI-Sekretariat oder die nationalen Sekretariate sind dafür zuständig, die EITI-Amtsinhaber mit dem vorliegenden Verhaltenskodex vertraut zu machen, sie diesbezüglich zu beraten und bei Bedarf Schulungen zur Auslegung und Umsetzung des Verhaltenskodex durchzuführen. Diejenigen, die dafür verantwortlich sind, die EITI-Amtsinhaber mit dem Verhaltenskodex vertraut zu machen, insbesondere die EITI-Multi-Stakeholder-Gruppen, müssen jedes Jahr bestätigen, dass die EITI-Amtsinhaber mit dem Verhaltenskodex vertraut sind, und müssen über das Internationale EITI-Sekretariat dem EITI-Vorstand über die Umsetzung des Verhaltenskodex berichten.

12. Berichterstattung

EITI-Amtsinhaber, die Fragen im Hinblick auf die Auslegung, Umsetzung oder potenzielle Verstöße gegen den vorliegenden Verhaltenskodex haben, sind gehalten, diese Fragen dem unmittelbar vorgesetzten EITI-Organ vorzulegen. Werden Angelegenheiten vor den EITI-Vorstand gebracht, prüft der EITI-Vorstand die jeweiligen Umstände und entscheidet, ob gemäß den EITI-Grundsätzen, dem EITI-Standard und den Statuten Maßnahmen notwendig sind. Wem es unangenehm ist, derartige Fragen dem unmittelbar vorgesetzten EITI-Organ vorzulegen, kann sich auch über den Governance-Ausschuss und dessen Vorsitzenden an den EITI-Vorstand wenden.

